

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“ und „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG** (FN 277024p beim Landesgericht St. Pölten) werden gemäß § 12 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“ und „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2009, KOA 1.314/09-002, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ ab 04.07.2013 zugeordnet. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „**Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels**“. Das Versorgungsgebiet umfasst die Bezirke Krems an der Donau, Melk, Waidhofen/Ybbs, weite Teile der Bezirke Tulln und St. Pölten Stadt, den östlichen Teil des Bezirkes Amstetten, die nördlichen Teile der Bezirke Scheibbs und Lilienfeld, den südöstlichen Teil des Bezirks Krems Land, den südwestlichen Teil des Bezirks Korneuburg sowie den westlichen Teil des Bezirks St. Pölten Land, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der **Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilage 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **N & C Privatradio Betriebs GmbH** (FN 160655h beim Handelsgericht Wien) auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien 104, 2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 abgewiesen.
4. Der Antrag der **Radio Arabella GmbH** (FN 208537y beim Handelsgericht Wien) auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 abgewiesen.
5. Der Antrag der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 268007d beim Handelsgericht Wien) auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
6. Der Eventualantrag der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 05.07.2012 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Tulln und Göttweig“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“ und „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 07.09.2012 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 30.08.2012 der Antrag der N & C Privatradio Betriebs GmbH auf Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“, am 05.09.2012 der Antrag der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG auf Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel“, am 06.09.2012 der Antrag der Radio Arabella GmbH auf Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ sowie am 07.09.2013 um 12:16 Uhr der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“, in eventu auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“, ein.

Mit Schreiben vom 18.09.2012 wurden die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Behebung von Mängeln ihres Antrags und die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung ihres Antrags binnen

einer Frist von zwei Wochen ab Einlangen dieser Schreiben aufgefordert. Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte die KommAustria die Niederösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 20.09.2012 brachte die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG einen Schriftsatz mit der geforderten Mängelbehebung ein.

Mit Schreiben vom 03.10.2012 brachte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH einen Schriftsatz mit Antragsergänzungen ein.

Mit Schreiben vom 16.10.2012 nahm die Niederösterreichische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Am 25.10.2012 wurde Ing. Albert Kain zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Am 23.10.2012 bzw. 25.10.2012 übermittelte die KommAustria den Parteien die Schriftsätze der jeweils anderen Parteien sowie die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung.

Am 31.01.2013 übermittelte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Am 01.02.2013 übermittelte die KommAustria den Parteien das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen und räumte den Antragstellerinnen die Gelegenheit ein, hierzu bis zu binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen. Weitere Stellungnahmen langten in der Folge nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“, bestehend aus den Übertragungskapazitäten „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“ und „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“ umfasst im Bezirk Tulln die Gemeinden Zeiselmauer-Wolfpassing, St. Andrä-Wördern (teilweise), Königstetten, Tulbing, Sieghartskirchen (teilweise), Michelhausen, Langenrohr, Tulln, Atzenbrugg, Zwentendorf an der Donau, Sitzenberg-Reidling (teilweise), Königsbrunn am Wagram, Absdorf, Großweikersdorf (teilweise), Grafenwörth, Fels am Wagram und Großriedenthal, im Bezirk Korneuburg die Gemeinden Stockerau (teilweise), Leitzersdorf (teilweise), Sierndorf (teilweise), Hausleiten, Rußbach und Kirchberg am Wagram, im Bezirk St. Pölten-Land die Gemeinden Herzogenburg (teilweise), Traismauer, Inzersdorf-Getzersdorf, Nußdorf ob der Traisen und Wölbling (teilweise), im Bezirk St. Pölten die Stadt St. Pölten (teilweise), im Bezirk Hollabrunn die Gemeinde Hohenwarth-Mühlbach (teilweise), im Bezirk Krems Land die Gemeinden Straß im Straßertale (teilweise), Hadersdorf, Kammern, Gedersdorf, Rohrendorf bei Krems, Dürnstein (teilweise), Senftenberg (teilweise), Droß (teilweise), Lengenfeld (teilweise), Langenlois (teilweise), Paudorf (teilweise), Furth bei Göttweig, Bergern/Dunkelsteinerwald (teilweise), Mautern an der Donau und Rossatz (teilweise) sowie im Bezirk Krems die Stadt Krems an der Donau.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten werden ca. 100.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m und ca. 50.000 Einwohner in den Randgebieten des Versorgungsgebiets mit einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m versorgt.

Für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten bestehen Genf 84-Planeinträge.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Wien:

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe 30 bis 49 Jahre)
Musikformat: „Superhits und Oldies“: Musik der 60er, 70er, 80er und 90er.
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09:30 Uhr
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten (inklusive des Programms der derzeitigen Zulassungsinhaberin im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet) empfangbar:

88,6 – Der Musiksender Waldviertel (Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH):

Laut Zulassungsbescheid vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001:

Das bewilligte Programm „Hit FM Waldviertel“ [nunmehr: 88,6 – Der Musiksender] umfasst ein überwiegend eigengestaltetes, lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits aus den 2000er, den 1990er, 1980er und fallweise auch den 1970er Jahren zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Waldviertel, den angrenzenden Gebieten sowie aus dem gesamten Bundesland Niederösterreich, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Laut Feststellungsbescheid gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 25.04.2012, KOA 1.302/12-003 und vom 15.02.2013, KOA 1.30213-001:

Beabsichtigt ist die Übernahme des Programms „88.6 Der Musiksender Wien“ der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. im Ausmaß von ca. fünf Stunden/Tag. Diese Programmübernahme soll – im Anschluss an die Morgenshow – voraussichtlich Montag bis Freitag im Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr erfolgen. Es handelt sich dabei um eine moderierte Musiksendung mit stündlichen Welt- und Österreichnachrichten. Bei den regelmäßig erfolgenden Wetter- und Verkehrsnachrichten wird auf die Bedürfnisse auch des Verbreitungsgebietes „Waldviertel“ (wenngleich gegenüber den Wien-Meldungen in untergeordnetem Ausmaß) Rücksicht genommen werden, ebenso soll in dieser Zeit zusätzlich zu den lokalen Meldungen für Wien auch – je nach Anfall – maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock mit Bezug auf das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ aufgenommen werden. Das Musikprogramm dieser übernommenen Sendung sei dem Programm der Antragstellerin in diesem Zeitraum relativ ähnlich.

Die bisher zwischen 12:00 und 13:00 Uhr ausgestrahlte Sendung „60 Minutes – Das Bundeslandjournal“ soll im Zuge der geplanten Programmänderung unter dem Namen „Hit FM - Das Niederösterreich-Magazin“ auf den Zeitraum 16:00 bis 18:00 Uhr verlegt und damit auf die doppelte Länge ausgedehnt werden. In „Hit FM - Das Niederösterreich-Magazin“ präsentiert der Hit-FM-Senderverbund täglich seinen Hörern aktuelle Themen aus Niederösterreich. Dabei werden Themen aus den Bereichen der lokalen und regionalen Politik, Chronik, Wirtschaft, Sport, Events sowie Wetter und Verkehr detailliert mit Interviews, Studiogästen und Hintergrundberichten aufgearbeitet werden. Jedes der gesendeten Themen hat einen starken Bezug zur Region bzw. zum Bundesland Niederösterreich und eine starke Relevanz für die Hörer im Sendegebiet. Unterbrochen wird die Sendung jeweils zur vollen Stunde durch Welt- und Österreichnachrichten, jeweils zur halben Stunde durch Lokalnachrichten.

Neben den den Gegenstand des Bescheides der KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.302/12-003, bildenden Programmübernahmen von Montag bis Freitag, sollen zusätzlich in den eher hörerschwachen Zeiten am Wochenende gewisse Teile des Programms der Radio Eins Privatrado GmbH übernommen werden. Dabei handelt es sich am Samstag um den Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr

und 19:00 Uhr und am Sonntag um den Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr. Am Samstag soll im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 19:00 Uhr das moderierte Musikprogramm der Radio Eins Privatrado GmbH übernommen werden. Es handelt sich dabei um moderierte Musiksendungen mit stündlichen Welt- und Österreichnachrichten. Bei den regelmäßig erfolgenden Wetter- und Verkehrsnachrichten wird auf die Bedürfnisse auch des hier gegenständlichen Verbreitungsgebietes vermehrt (wenngleich gegenüber den Wien-Meldungen in untergeordnetem Ausmaß) Rücksicht genommen werden, ebenso soll in dieser Zeit zusätzlich zu den lokalen Nachrichten-Meldungen für Wien auch - je nach Anfall - maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock mit Bezug auf das hier gegenständliche Versorgungsgebiet aufgenommen werden. Das Musikprogramm dieser übernommenen Sendung ist dem bisherigen Programm der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH in diesem Zeitraum sehr ähnlich. Im Zeitraum zwischen 09:00 Uhr und 13:00 erfolgt keine Programmübernahme. Am Sonntag soll im Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr das moderierte Musikprogramm der Radio Eins Privatrado GmbH übernommen werden.

88,6 – Der Musiksender St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH, teilweise empfangbar):

Laut Zulassungsbescheid des BKS vom 21.04.2008, Gz. 611.060/0003-BKS72008:

Das Programm „Hit FM St. Pölten“ [nunmehr: 88,6 – Der Musiksender] umfasst ein überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus St. Pölten und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Laut Feststellungsbescheid gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 25.04.2012, KOA 1.301/12-002 und vom 15.02.2013, KOA 1.301/13-001:

Es kommt zu im Wesentlichen gleichartigen Programmübernahmen, wie sie oben für das Programm „88,6 Der Musiksender Waldviertel“ beschrieben wurden.

88,6 – Der Musiksender Wien (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H., teilweise empfangbar):

Laut Zulassungsbescheid vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002:

Das bewilligte Programm, das unter dem Namen „88.6 – Wir spielen was wir wollen“ verbreitet wird, umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19 bis 49-jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

Laut Feststellungsbescheid gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G vom 25.04.2012, KOA 1.191/12-004 und vom 15.02.2013, KOA 1.191/13-002:

Im Zuge der von der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. vorgesehenen Zurverfügungstellung von Programminhalten an die zum gleichen Medienverbund gehörigen Sender des „Hit FM-Verbundes“, nämlich die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. für

das Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“, die Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH für das Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“, die DIGI Hit Programm Consulting GmbH für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ und die Hit FM Privatrado GmbH für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ im Zeitraum zwischen 10:00 und 15:00 Uhr (werktags Montag bis Freitag) ist beabsichtigt, in diesem Zeitraum gelegentlich (maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock) Lokal-Meldungen aus den genannten Sendegebieten in die Nachrichten-Sendung der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. aufzunehmen. Ebenso soll - im untergeordneten Ausmaß - auch bei den Verkehrs- und Wettermeldungen auf die genannten Versorgungsgebiete Rücksicht genommen werden. In diesen zur Verfügung gestellten fünf Stunden wird eine moderierte Musiksendung zugeliefert.

Neben der den Gegenstand des Bescheides der KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.191/12-004, bildenden Übernahme bzw. Einbindung von Lokal-Meldungen aus den oben genannten Versorgungsgebieten des Hit FM-Verbundes von Montag bis Freitag, soll dies auch im Zuge der am Wochenende zur Verfügung gestellten Sendeschienen, nämlich jeden Samstag (06:00 - 09:00 Uhr bzw. 13.00 - 19.00 Uhr) und jeden Sonntag (07:00- 19.00 Uhr) erfolgen.

Antenne Wien 102,5 (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, teilweise empfangbar):

Das bewilligte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und -berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiose und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 % betragen.

Radio Arabella Tulln 94,2 (Radio Arabella GmbH, derzeitige Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Rund 45 v.H. des Gesamtprogramms wird vor Ort in Tulln eigengestaltet und 55 v.H. von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen werden. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Tulln produziert werden. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Maria St. Pölten (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung, teilweise empfangbar):

Das Programm, das unter dem Namen „Radio Maria“ verbreitet wird, ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellerinnen

2.3.1. N & C Privatrado Betriebs GmbH

Antrag

Der Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH richtet sich auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007, zugeordneten Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 160655h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital der Antragstellerin beträgt EUR 37.000,- und ist mit EUR 36.336,42 eingezahlt.

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind

- die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (zu 12 %),
- die NRJ Radio Beteiligungs GmbH (zu 62,9 %) und
- die Radio NRJ GmbH (zu 25,1 %).

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 134700 B beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen jeweils im Alleineigentum der NRJ S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B328232731). Diese steht wiederum im 100%igen Eigentum der NRJ Group S.A., ebenfalls mit Sitz in Paris,

eingetragen unter der Registernummer 332.036.128. Über 70 % des Kapitals dieser Gesellschaft werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist weiters Alleineigentümerin der IQ – plus Medien GmbH, einer zu FN 138817v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die IQ – plus Medien GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“.

Die IQ – plus Medien GmbH hält 100 % der Anteile an der GH Vermögensverwaltungs GmbH, einer zu FN 180570w beim Landesgericht für ZRS eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz.

Die GH Vermögensverwaltungs GmbH ist wiederum zu 95 % an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286w beim Landesgericht Leoben) beteiligt. Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.460/11-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“.

Darüber hinaus ist die GH Vermögensverwaltungs GmbH zu 100 % an der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071m beim Landesgericht für ZRS Graz) beteiligt.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH ist wiederum Alleineigentümerin der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649y beim Landesgericht für ZRS Graz). Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008) und
- „Ennstal 2“ (Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004; damaliger Name des Versorgungsgebiets „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“, mit Bescheid des BKS vom 21.01.2013, BKS GZ 611.116/0002-BKS/2013, in „Ennstal 2“ umbenannt).

Auf Ebene der festgestellten Beteiligungen bestehen weder Treuhandverhältnisse noch liegen Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen vor.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 104,2 MHz“. Das Versorgungsgebiet umfasst aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazität „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“ die Bundeshauptstadt Wien sowie teilweise die Bezirke Wien-Umgebung, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Korneuburg, Gänserndorf sowie Mistelbach.

Daneben ist sie aufgrund des Bescheides des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ und auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 08.08.2012, KOA 1.412/12-016 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“.

Im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ verbreitetes Programm

Das bewilligte Programm „Radio ENERGY“ ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24 Stunden Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist.

Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort:Musik).

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt

Die geplante Erweiterung soll nach dem Vorbringen der N & C Privatrado Betriebs GmbH das bestehende Versorgungsgebiet Richtung Nordwesten und den damit direkt an Wien anschließenden Ballungsraum „Tulln und Göttweig“ erschließen. In sämtlichen Programmelementen von „Radio ENERGY“ Wien soll auf die etwaige Sendegebietserweiterung Rücksicht genommen werden. Etwa sollen die Lokalnachrichten von „Radio ENERGY“ Wien sollen im Falle der Zulassungserteilung künftig auch Nachrichtenmeldungen aus den erweiterten Sendegebieten einfließen und die ENERGY-Redakteure bei relevanten, aktuellen Geschehnissen in den jeweiligen Gemeinden vor Ort sein und berichten. Im Eventkalender werden künftig auch relevante Veranstaltungen aus dem erweiterten Sendegebiet kommuniziert. Generell ist geplant, dass auf sämtlichen On-Air- und Online-Kanälen, die schon bisher Lokalbezug zum aktuellen Sendegebiet hergestellt haben, das erweiterte Sendegebiet in der Berichterstattung berücksichtigt werden wird.

Das Radio ENERGY-Programm hebt sich nach dem Vorbringen der N & C Privatrado Betriebs GmbH von sämtlichen anderen Programmen, die im Versorgungsgebiet empfangbar sind, deutlich ab. Kein anderes Radioprogramm, gehe auf die Zielgruppe der N & C Privatrado Betriebs GmbH – junges, urbanes Publikum, das beim Musikprogramm auf hochaktuelle Musik mit dem Schwerpunkt auf den Zielrichtungen Modern Rhythmik Pop, RnB, House, New Rock und Clubsounds und beim Wortprogramm auf Lifestyle, Veranstaltungsberichte und urbane Jugendthemen Wert lege – speziell ein. Das ENERGY-Musikprogramm sei ein klassisches CHR-Format, viele aktuelle Hits, in hoher Rotation, vor allem aus den bei AC vermiedenen Genres RnB und House sowie Clubsounds. Die Kernzielgruppe entspreche den 10 - 35-Jährigen. Das ENERGY-Wortprogramm unterscheide sich von den im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen insbesondere durch das klar auf die ENERGY-Zielgruppe zugeschnittene Angebot aus tagesaktueller Regional-Berichterstattung, Lifestyle, Veranstaltungsberichten und urbanen Themen.

Die Programme Ö3 oder etwa KRONEHIT seien mit dem Programm der Antragstellerin nicht vergleichbar, da diese ein klassisches AC-Musikprogramm böten. Die Musikauswahl richte sich meist an die Zielgruppe 25 - 49 Jahre und solle dem aktuellen Zeitgeschmack entsprechen, ohne allzu spezielle, auf Jugendliche ausgerichtete Strömungen (zB RnB, House, Dance, Hip Hop) zu integrieren. Ebenso wenig sei das Programm von FM4 mit jenem der Antragstellerin vergleichbar – insbesondere sei das Musikprogramm von FM4 nicht auf Chart-Musik ausgerichtet, sondern auf Alternativ-Sound, abseits der kommerziellen Charts.

ENERGY hebe sich somit durch sein Programm eindeutig von sämtlichen anderen Radioprogrammen im Versorgungsgebiet ab. Dies gelte insbesondere für das Musikprogramm. Das Wortprogramm der Antragstellerin räume der aktiven Diskussion mit den Hörern und dem Meinungs austausch einen besonderen Stellwert ein und lege weiters einen besonderen Fokus darauf, die HörerInnen via Facebook und andere Online-Kommunikationsformen in das Programm einzubinden. Den HörerInnen werde damit Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinung gegeben und könnten diese somit aktiv und nachhaltig auf die Programmgestaltung Einfluss nehmen. Damit verwirkliche die

Antragstellerin ihr Anliegen, insbesondere ihrer Zielgruppe jüngerer Personen im Versorgungsgebiet eine Plattform zu geben, sich über Themen, die für diese Zielgruppe interessant seien, zu äußern.

Weiters bringt die N & C Privatrado Betriebs GmbH vor, das Versorgungsgebiet Wien und das geplante Erweiterungsgebiet hingen politisch, sozial und kulturell eng zusammen: Zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und Wien bestünden wesentliche Pendlerströme. Ein enger Zusammenhang bestehe daher auch im Bereich des Verkehrs und folglich in der wechselseitigen Anbindung im Straßenverkehr. Insgesamt fänden aufgrund der reichhaltigen Bildungs- und Arbeitsangebote in Wien im Verhältnis zu den übrigen Teilen Niederösterreichs gerade in Bezug auf die von der Antragstellerin angesprochenen Zielgruppe wesentliche Pendlerbewegungen statt, weil gerade Schüler, Studenten aber auch Lehrlinge in diesem Zusammenhang eine erhöhte Mobilität aufweisen würden. Neben dem Bildungsangebot bestehe diese Verflechtung speziell auch für den Bereich des kulturellen Angebots und des Angebots an Sportveranstaltungen. Die Einwohner der Gemeinden Niederösterreichs würden etwa das umfangreiche Angebot an Theatern, Museen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen in Wien nutzen. Umgekehrt würden aber auch die Bundeshauptstädter gerne die Kultur- und Freizeit- bzw. Tourismuseinrichtungen der umliegenden niederösterreichischen Gemeinden in Anspruch nehmen, darüber hinaus würden gerne Wander- und Sportmöglichkeiten genutzt. Zudem führten das Auseinanderfallen von Wohnsitz und Arbeitsplatz bei Einwohnern in den gegenständlichen Versorgungsgebieten bzw. auch die Änderungen des Wohnsitzes zu Verschiebungen im sozialen Gefüge. Die Kontakte auf familiärer und freundschaftlicher Ebene seien nicht mehr einzig auf die Region beschränkt, was wiederum auch zu einem sehr starken sozialen Zusammenhang zwischen diesen Regionen und folglich Versorgungsgebieten führe.

Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH sieht auf Grund der räumlichen Nähe des verfahrensgegenständlichen zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet keinen wesentlichen organisatorischen oder finanziellen Mehraufwand. Sie legte einen Finanzplan für fünf Jahre vor, aus dem hervorgeht, dass sie ab dem ersten Jahr der Radioveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein positives Ergebnis erwartet. An Erlösen wird für das Jahr 2013 ein Betrag von EUR 420.750,- prognostiziert, welcher sich bis in das Jahr 2017 auf EUR 622.881,- steigern soll. Die angenommenen Gesamtaufwendungen belaufen sich auf EUR 304.139,- im Jahr 2013, welche sich auf EUR 363.691,- im Jahr 2017 erhöhen. Die N & C Privatrado Betriebs GmbH geht daher für den Zeitraum von 2013 bis 2017 von einem in jedem Jahr positiven Bruttoergebnis (von EUR 208.216,- im Jahr 2013 bis EUR 370.839,- im Jahr 2017) aus. Selbst unter Berücksichtigung der im Finanzplan darüber hinaus ausgewiesenen, aber nicht näher aufgeschlüsselten sonstigen Ausgaben ergibt sich in jedem Jahr ein positives Ergebnis.

Es wurden Finanzierungserklärungen der NRJ Radio Beteiligungs GmbH, der Radio NRJ GmbH sowie der Radio ID Errichtungs- Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. vorgelegt.

Technisches Konzept

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sowie dem Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH liegt keine Doppelversorgung vor. Jedoch gibt es einen losen Zusammenhang zwischen den Versorgungsgebieten zwischen den Versorgungsgebieten im Bereich zwischen Hadersfeld und Kritzendorf, genauer im Ortsgebiet von Hadersfeld auf der Höhe des Wienerwalds, wo dessen Kamm in das

Kahlenberggebirge übergeht. Der Sender „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“ versorgt den nördlichen Teil der Ortschaft Hadersfeld, welche am Bergkamm liegt, und der Sender „WIEN 5 (Arsenal) 104,2 MHz“ den südlichen Teil. Es können beide von diesen Sendern ausgestrahlten Programme in einem Übergangsbereich – wenn auch mit Beeinträchtigungen – empfangen werden, wobei die Qualitätskriterien, wie sie von der International Telecommunication Union (ITU) in der Empfehlung ITU-R BS.412 festgelegt wurden, nicht erfüllt werden können.

Das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ hat eine Versorgung von ca. 1.800.000 Einwohnern. Da sich keine Doppelversorgung ergibt, würde der Hinzugewinn an Reichweite bei Zuordnung zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wien 104,2 MHz“ ca. 150.000 Einwohner betragen. Somit ergäbe sich für das neue Versorgungsgebiet eine Gesamtversorgung von ca. 1.950.000 Einwohnern.

Die übrigen der N & C Privatrado Betriebs GmbH zugeteilten sowie die dieser im Medienverbund zurechenbaren Versorgungsgebiete sind vom verfahrensgegenständlichen aufgrund der Entfernung und der topografischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

2.3.2. Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG

Antrag

Der Antrag der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG richtet sich auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres mit Bescheid des BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.02.2009, KOA 1.314/09-002, zugeordneten Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel“.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ist eine zu FN 277024p beim Landesgericht St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Sankt Leonhard am Forst. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Privatrado Mostviertel GmbH, eine zu FN 277021i beim Landesgericht St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sankt Leonhard am Forst und einem Stammkapital von EUR 35.000,-, welches zur Hälfte einbezahlt wurde. Kommanditisten sind die Radio Arabella GmbH sowie die DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH. Geschäftsführer der Privatrado Mostviertel GmbH sind Erich Graf und Mag. Wolfgang Struber. An der Privatrado Mostviertel GmbH sind die Radio Arabella GmbH (51 %) und die DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH (49 %) beteiligt.

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter die Russmedia Holding GmbH und die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von jeweils 33,54 %, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 16,77 %, die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG mit einem Anteil von 11,14 % sowie der deutsche Staatsbürger Peter Bartsch mit einem Anteil von 5 % sind. Geschäftsführer der Radio Arabella GmbH sind Mag. Willibald Schreiner und Mag. Wolfgang Struber. Sie ist auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.700/11-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ und auf Grund des Bescheides des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.07.2006, KOA 1.303/06-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“. Die Zulassung endet am 03.07.2013.

Die Radio Arabella GmbH ist an der Privatrado Arabella GmbH, einer zu FN 268192 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft, zu 76 % beteiligt. Die Privatrado Arabella GmbH ist persönlich haftender Gesellschafter der Privatrado Arabella GmbH & Co KG, einer zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft. Kommanditisten sind die Radio Arabella GmbH GmbH sowie die österreichischen Staatsbürger DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer. Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Traunviertel“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, betreffend das Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“; mit der Erweiterung des Versorgungsgebietes mit Bescheid der KommAustria vom 30.10.2010, KOA 1.378/10-024, wurde das Versorgungsgebiet auf „Traunviertel“ umbenannt).

Darüber hinaus ist die Radio Arabella GmbH einzige Gesellschafterin der Arabella Privatrado GmbH, einer zu FN 278207 d beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,-. Die Arabella Privatrado GmbH ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ (Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006).

Die Russmedia Holding GmbH ist eine zu FN 195401 f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach und befindet sich im Eigentum der EAR Privatstiftung (FN 196066 h beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Bregenz (99,01 %) und des österreichischen Staatsbürgers Eugen A. Russ (0,99 %).

Die Russmedia Holding GmbH hält weiters 61,5 % der Anteile an der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302 i beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach, in deren Eigentum 90 % der Geschäftsanteile an der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim LG Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach stehen, welche auf Grund des Bescheides des BKS vom 31.03.2005, GZ 611.150/0002-BKS/2004, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026 i beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Perchtoldsdorf und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von ATS 2.000.000,-. Alleineigentümerin ist die Müller Directories GmbH & Co KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Nürnberg HRA 13944) mit Sitz in Nürnberg, Deutschland. Komplementäre der Müller Directories GmbH & Co KG sind die Müller Verlag GmbH (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Nürnberg HRA 18814) und die SR Management GmbH & Co KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Nürnberg HRA 14758), beide ebenfalls mit Sitz in Nürnberg. Kommanditisten der Müller Directories GmbH & Co KG sind Mitglieder der Unternehmerfamilie Oschmann, welche an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit Schwerpunkt in Bayern beteiligt ist.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,- und steht im Alleineigentum der Josef Keller GmbH & Co. Verlags-KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts München HRA 57332) mit Sitz in Berg (Deutschland). Komplementäre der Josef Keller GmbH & Co. Verlags-KG sind die Josef Keller Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts München HRA 53168) mit Sitz in Kempfenhausen, Deutschland, sowie Hannelore Pauli. Kommanditisten sind die deutschen Staatsbürger Patrick Keller (40,33 %), Prof. Matthias Herrmann (22 %), Nicola Keller-Pauli (20,67 %), Thomas Keller (9 %), Claudia Kain (4 %) und Constanze Barth (4 %). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in den Bereichen Branchen- und Telefonbücher, Bücher und Zeitschriften sowie

Online und Multimedia tätig. Darüber hinaus ist das Unternehmen an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit Schwerpunkt Bayern beteiligt.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Traunstein HRA 7358) ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Rosenheim (Deutschland); persönlich haftende Gesellschafter sind die DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (Handelsregister des Bayrischen Amtsgerichts Traunstein HRB 13242), ebenfalls mit Sitz in Rosenheim, sowie der deutsche Staatsbürger Oliver Döser, der auch 20 % des Kapitals an der Gesellschaft hält. Kommanditisten sind die deutschen Staatsbürger Alfons Döser (60 %) und Thomas Döser (20 %).

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.02.2009, KOA 1.314/09-002, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“. Das Versorgungsgebiet umfasst die östlichen Teile des Bezirkes Amstetten, die nördlichen Teile der Bezirke Scheibbs und Lilienfeld, den südlichen Teil des Bezirkes Krems, den westlichen Teil des Bezirkes St. Pölten Land, den Bezirk Melk, Teile des Bezirkes St. Pölten Stadt sowie den Bezirk Waidhofen/Ybbs, jeweils soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten „YBBS DONAU (Hengstberg) 96,5 MHz“, „TRAISEN 3 (Jausenstation) 107,7 MHz“ und „WAIDHOFEN YB 6 (Eben) 107,3 MHz“ versorgt werden können.

Im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ verbreitetes Programm

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englisch- und deutschsprachige Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Höchstens 45 % des Programms werden von der Donauradio Wien GmbH [nunmehr: Radio Arabella GmbH] übernommen, der Rest des Programms mit Ausnahme der Weltnachrichten wird eigengestaltet.

Das Programm ist ein auf die Zielgruppe 35+ gerichtetes Lokalprogramm, dass alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens der Region des Mostviertels umspannen soll; der Wortanteil beträgt etwa 30 %.

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt

Mit dem gegenständlichen Antrag will die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ihr bestehendes Versorgungsgebiet in Richtung Nordosten erweitern. Sie bringt vor, wechselseitig bestünden starke soziale, politische und kulturelle Zusammenhänge zwischen den Bezirken und Regionen, die mit den bereits bestehenden Übertragungskapazitäten erreicht würden und jenen Bezirken und Regionen, die mit den diesem Antrag zugrunde liegenden Frequenzen versorgt werden könnten. Bereits gegenwärtig würden Teile der Bezirke St. Pölten Stadt, St. Pölten-Land und Krems versorgt. Die Erweiterung schließe bestehende Versorgungslücken in diesen Bezirken. Dazu komme der Bezirk Tulln, der soziologisch mit den Bezirken St. Pölten-Stadt und St. Pölten Land stark verbunden sei. Viele Bewohner des Tullner Beckens würden im Raum St. Pölten arbeiten. Die Bewohner nördlich und östlich von Krems seien naturgemäß mit der Stadt Krems, deren überwiegender Teil bereits jetzt von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG versorgt werde, eng verbunden. Die Altstädte von Krems und Stein seien Teil des Weltkulturerbes Wachau. Krems sei Musterstadt der Denkmalpflege. Große Ausstellungen, internationale Festivals, renommierte Galerien, das Unabhängige Literaturhaus des Landes Niederösterreich, die Artothek, die Donauuniversität, das Haus der Regionen, eine Vielzahl an

Kulturveranstaltungen mit überregionalem Charakter trügen wesentlich zum Erscheinungsbild der Stadt Krems und deren Attraktivität für die Bewohner des gegenwärtigen Versorgungsgebietes bei. Die Stadt Krems sei etwa durch die Museumsmeile auch kultureller Anziehungspunkt für die Bewohner des gegenwärtigen Versorgungsgebietes und jenen Bewohnern, die jetzt noch nicht, aber in Zukunft durch die Sender Judenau und Krems (Kraftwerk Theiß) mit dem Arabella-Format versorgt werden sollen. Auch die Stadt Tulln mit ihrem Römermuseum und dem Schiele-Museum sei kultureller Anziehungspunkt für die Bewohner des gegenwärtigen Versorgungsgebietes der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG. Die Messestadt Tulln sei als eine der bedeutendsten österreichischen Messestädte für die Bewohner des bestehenden Versorgungsgebiets besonders attraktiv. So sei etwa die Tullner Gartenbaumesse die größte österreichische Blumenausstellung.

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet werde bislang von der Hauptgesellschafterin der Antragstellerin, der Radio Arabella GmbH, mit dem Arabella-Format versorgt. Die Bewohner vertrauten auf das ihnen jahrelang bekannte bewährte und hervorragend eingeführte Arabella-Programm und solle sich im Vergleich zum bewährten Status Quo nichts Wesentliches verändern. Im Radiotest werde das bestehende Versorgungsgebiet bereits einschließlich des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes als einheitliches Versorgungsgebiet Arabella Niederösterreich ausgewiesen (Versorgungsgebiet 5 im Radiotest). Diese empirische belegte Tatsache bestätige das Verständnis und Bedürfnis der Hörer an einem einheitlichen Programm von Arabella Niederösterreich im gesamten zukünftigen Versorgungsgebiet.

Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG bringt vor, die Erfahrungen der Hauptgesellschafterin der Antragstellerin, Radio Arabella GmbH als derzeitiger Hörfunkveranstalterin für das Versorgungsgebiet Tulln und Göttweig hätten gezeigt, dass die Aufwendungen für eine Bewirtschaftung des Versorgungsgebietes mit einer eigenen Zulassung die Erträge aus dem Versorgungsgebiet erheblich überstiegen. Der Aufwand für die Produktion eines eigenen Programms, die Etablierung einer eigenen lokalen Niederlassung, eine eigene Redaktion, ein eigener Verkauf, ein eigenes Sendestudio etc. überschritten die Erträge aus dem Versorgungsgebiet beträchtlich. Aus diesem Grund habe sich die Radio Arabella GmbH auch nur mehr für eine Erweiterung ihres Versorgungsgebietes Wien beworben.

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG erwartet aus der Bewirtschaftung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes im Wege der Erweiterung des derzeitigen Versorgungsgebietes jährliche Erträge von EUR 160.000,- und Aufwendungen von EUR 98.000,-, sodass ein positives Ergebnis von EUR 62.000,- pro Jahr erwartet wird.

Technisches Konzept

Das von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ und dem Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ besteht ein lückenloser Anschluss. Die Doppelversorgung beträgt bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m ca. 30.000 Einwohner. Es liegt aber ein eher dicht verbautes Gebiet vor, weshalb für die Doppelversorgungsberechnung eine Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m anzusetzen ist. Bei einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m beträgt sie ca. 3.000 Einwohner. Diese Doppelversorgung ist technisch nicht vermeidbar, um einen lückenlosen Übergang zwischen den Versorgungsgebieten zu ermöglichen.

Im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ wohnen ca. 190.000 Einwohner. Das neu entstehende Versorgungsgebiet würde somit über eine Gesamtversorgung von ca. 337.000 Einwohnern verfügen. Der Hinzugewinn an Reichweite beträgt ca. 147.000 Einwohner.

Weiters verfügt das Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ über einen geografischen Zusammenhang mit dem Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ mit der Radio Arabella GmbH (siehe dazu unten 2.3.3).

Die übrigen mit der Privatrado Mostviertel GmbH im gleichen Medienverbund befindlichen Versorgungsgebiete sind vom verfahrensgegenständlichen aufgrund der Entfernung und der topografischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

2.3.3. Radio Arabella GmbH

Antrag

Der Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH richtet sich auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.700/11-006, zugeordneten Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Hinsichtlich der Gesellschafterstruktur und Beteiligungen kann auf die Ausführungen zur mit der Radio Arabella GmbH im gleichen Medienverbund befindlichen Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG verwiesen werden (siehe oben 2.3.2).

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Radio Arabella GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.700/11-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“. Aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien sowie Teile der Bezirke Gänserndorf, Wien-Umgebung, Bruck an der Leitha, Mödling, Eisenstadt Umgebung, Baden, Wiener Neustadt Umgebung, Korneuburg und Mistelbach, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können.

Weiters ist sie auf Grund des Bescheides des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.07.2006, KOA 1.303/06-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“, welche am 03.07.2013 endet.

Im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ verbreitetes Programm

Das bewilligte Programm, das unter dem Namen „Radio Arabella 92,9“ verbreitet wird, umfasst ein zur Gänze eigestaltetes, durchmoderiertes 24 Stunden Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30 bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet ab. Zu jeder vollen Stunde werden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr Weltnachrichten und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr

sowie an Wochenenden von 06:30 bis 12:30 Uhr jeweils zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet. Wesentlicher Bestandteil des Wortprogramms sind darüber hinaus Serviceinhalte, insbesondere die regionalen Wetter- und Verkehrsservices.

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit verbreitetes Programm

Das derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet genehmigte Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Rund 45 v.H. des Gesamtprogramms wird vor Ort in Tulln eigengestaltet und 55 v.H. von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen werden. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Tulln produziert werden. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt

Die Radio Arabella GmbH bringt vor, die beantragte Erweiterung schaffe ein geschlossenes Versorgungsgebiet in Wien, Tulln und Göttweig. Im Raum Kritzendorf sei ein Anschluss des Versorgungsgebietes Wien an das ausgeschriebene Versorgungsgebiet gegeben. Wechselseitig bestünden starke soziale, politische und kulturelle Zusammenhänge zwischen den Bezirken und Regionen im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ und jenen Bezirken und Regionen, die mit den diesem Antrag zugrunde liegenden Frequenzen versorgt werden könnten. Viele Bewohner des Tullner Beckens würden in Wien arbeiten. Die Altstädte von Krems und Stein seien Teil des Weltkulturerbes Wachau. Krems sei Musterstadt der Denkmalpflege. Große Ausstellungen, internationale Festivals, renommierte Galerien, das Unabhängige Literaturhaus des Landes Niederösterreich, die Artothek, die Donauuniversität, das Haus der Regionen, eine Vielzahl an Kulturveranstaltungen mit überregionalem Charakter trügen wesentlich zum Erscheinungsbild der Stadt Krems und deren Attraktivität auch für die Wiener Bevölkerung bei. Die Stadt Krems sei etwa auch durch die Museumsmeile ein besonderer kultureller Anziehungspunkt.

Auch die Stadt Tulln mit ihrem Römermuseum und dem Schiele-Museum sei kultureller Anziehungspunkt für die Bewohner von Wien. Die Messestadt Tulln sei als eine der bedeutendsten österreichischen Messestädte besonders attraktiv. So sei etwa die Tullner Gartenbaumesse die größte österreichische Blumenausstellung. Das von der Ausschreibung betroffene Versorgungsgebiet werde bereits gegenwärtig von der Antragstellerin mit dem Arabella-Format versorgt. Die Bewohner würden auf das ihnen jahrelang bekannte bewährte und hervorragend eingeführte Arabella-Programm vertrauen. Für die Bewohner des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes solle sich im Vergleich zum bewährten Status Quo nichts Wesentliches verändern.

Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Die Radio Arabella GmbH erklärt, bewusst von einem neuerlichen Antrag auf separate Zulassung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet Abstand zu nehmen, weil sich in der auslaufenden Zulassungsperiode herausgestellt habe, dass dieses Versorgungsgebiet zu klein sei, um es als eigenständiges Sendegebiet mit Ertragsabsicht bewirtschaften zu können.

Technisches Konzept

Das von der Radio Arabella GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ und dem Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ besteht ein lückenloser Anschluss. Die Doppelversorgung beträgt bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m ca. 3.000 Einwohner. Diese Doppelversorgung ist technisch nicht vermeidbar, um einen lückenlosen Übergang zwischen den Versorgungsgebieten zu ermöglichen.

Im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ wohnen ca. 1.900.000 Einwohner. Der Hinzugewinn würde ca. 147.000 Einwohner betragen. Somit ergäbe sich für das neue Versorgungsgebiet eine Gesamtversorgung von ca. 2.047.000 versorgten Einwohnern.

Weiters verfügt das Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ über einen geografischen Zusammenhang mit dem Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG (siehe dazu oben 2.3.2).

Die übrigen mit der Radio Arabella GmbH im gleichen Medienverbund befindlichen Versorgungsgebiete sind vom verfahrensgegenständlichen aufgrund der Entfernung und der topografischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

2.3.4. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH

2.3.4.1. Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“

Antrag

Der Hauptantrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH richtet sich auf die Erweiterung ihres mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, zugeordneten Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“.

Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Als Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer seit 24.06.2010 jeweils selbständig. Ein Gesellschaftsvertrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wurde vorgelegt.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleineigentümerin der Antenne Oberösterreich GmbH, einer zu FN 229893d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ ist.

Alleineigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, eine zu FN 321246x beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung (FN 355873v beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien) mit Sitz in Wien.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation veranstaltet selbst keinen Hörfunk. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist neben ihrer Alleineigentümerschaft an der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH an der MONEY.AT Medien GmbH (FN 325304 p beim Handelsgericht Wien), mit Sitz in Wien zu

100 % beteiligt. Letzteres Unternehmen verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G ist allerdings Medieninhaber iSd § 2 Z 6 PrR-G.

Die Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33%), Nikolaus Fellner (1,33%) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33%). Erst- und Zweitstifter sind österreichische Staatsbürger. Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (FN 355347w des Firmenbuches des Handelsgerichts Wien) mit Sitz in Wien. Der Stiftungszweck erlaubt insbesondere die Förderung, Schaffung und Erweiterung eines insbesondere in Beteiligungen an im Geschäftsbereich Medien und Werbung im weitesten Sinn tätigen Unternehmen bestehenden Vermögens und dessen Verwaltung zugunsten der Stiftungszwecke, wozu insbesondere der mittel- und unmittelbare Erwerb von Beteiligungen dienen soll. Den Stiftern kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar sind.

Auf keiner der dargestellten Beteiligungsstufen bestehen Treuhandverhältnisse.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist auf Grund des rechtskräftigen Bescheids der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Wien 102,5 MHz“. Aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ und „S POELTEN (Schildberg) 96,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Bundeshauptstadt Wien, den Bezirk Wien-Umgebung, St. Pölten (Stadt) sowie Teile der Bezirke St. Pölten-Land, Krems, Krems an der Donau, Horn, Mistelbach, Hollabrunn, Gänserndorf, Bruck an der Leitha, Baden, Mödling, Tulln, Wiener Neustadt und Eisenstadt Umgebung, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Darüber hinaus ist sie Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020),
- „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2012, KOA 1.532/12-002),
- „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005) sowie
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.08.2010, KOA 1.535/10-007).

Im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ verbreitetes Programm

Das bewilligte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und -berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiose und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75% betragen.

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bringt vor, sie versorge mit den Sendern am Kahlenberg und in St. Pölten das Bundesland Wien, große Teile des Bundeslandes Niederösterreich sowie zum Teil das nördliche Burgenland mit dem Programm „Antenne Wien“. Der Versorgungsbereich der beantragten Senderstandorte schließe topographisch unmittelbar an den bestehenden Versorgungsraum an. Die bedeutendsten Orte im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet seien Krems, Tulln und Stockerau. Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet decke das Gebiet von Stockerau über das Tullner Feld und Krems hinaus bis Stein an der Donau ab. Es könne von einem zusammenhängenden geographischen Raum gesprochen werden, der nahtlos direkt an das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ angebunden sei.

Durch den hohen Grad an eigengestalteten Programmteilen leiste das Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Fall der Zulassung zur Erweiterung auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet einen großen Beitrag zur Meinungs- und Programmvielfalt. Die Musikprogrammierung decke den Bereich zwischen den im Versorgungsgebiet derzeit empfangbaren Radioprogrammen der ORF-Radioprogramme Ö1, Ö3, FM4 und Radio Niederösterreich sowie der Privatsender 88.6 und KRONEHIT ab. Ö1 bediene mit seinem bundesweit verbreiteten Programm mit sehr hohem Wortanteil, werbefrei auf hohem Niveau eine kleine Zielgruppe und sende im Wesentlichen klassische Musik. Ö3 wende sich mit seinem Musikprogramm im Hot-AC-Format an ein junges Publikum. Der ebenfalls nationale Sender FM4 zielen mit seinem Alternative-Format abseits des Mainstreams ebenfalls auf eine junge Hörerschaft ab, sogar noch jünger als Ö3. Radio Niederösterreich hingegen richte sich mit seinem Musikprogramm, welches „Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik“ umfasse, ganz klar an ein älteres Publikum. Der Privatsender „88.6“ sei ebenfalls im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar. Der als Kooperation mehrerer lokaler Hörfunkbetreiber bundeslandweit empfangbare Senderverbund (früher Hit FM) bediene mit seinem AC - Format die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Mit einem Durchschnittsalter von 35,1 Jahren spreche der Sender klar jüngere Erwachsene an als die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH. Sowohl die Musikzusammenstellung als auch die Themenauswahl würden damit eindeutig abgegrenzt. Der bundesweit sendende Privatsender KRONEHIT wende sich mit seinem Programm im AC-Format an erwachsene Österreicherinnen und habe in Niederösterreich ein Hörerdurchschnittsalter von 28,2 Jahren. Dieses Alter sei signifikant niedriger als jenes der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“. Durch die österreichweite Verbreitung des Programms von KRONEHIT fehle zudem der Lokalbezug für das beantragte Versorgungsgebiet. Am Beispiel des Bundeslandes Tirol sehe man sehr gut, dass mehrere AC-Sender – mit gut abgegrenzten Programmen (Life Radio Tirol, Antenne Tirol und KRONEHIT) – nebeneinander in der sehr weit gefassten werberelevante Zielgruppe 14 bis 49 Jahre erfolgreich tätig sein könnten. Die Zielgruppe der „Antenne Wien“ seien die 14- bis 49-jährigen Hörer, wobei das Durchschnittsalter bei 38,8 Jahren liege. Daraus erkenne man, dass die Positionierung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH als ein familienorientiertes Radio für Erwachsene genau von der angestrebten Kernzielgruppe angenommen werde. Bei der Zusammenstellung des Musikprogramms lege man den Fokus auf die Bedürfnisse und Hörerwünsche der Personen im gesamten Versorgungsgebiet. Mit Hilfe gezielter und professioneller Marktforschung (Musikresearch) würden die Playlists – im Rahmen des aktuellen Lizenzbescheides – auf die konkreten Bedürfnisse der Hörer im Versorgungsgebiet abgestimmt. Somit leiste das Wiener Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vor allem durch den Lokalbezug – sowohl im Musik- wie auch im Wortprogramm – einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt im gesamten Sendegebiet und würde das bestehende Angebot an Hörfunkprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet gut ergänzen.

Das beantragte Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ sowie insbesondere die angrenzenden Gebiete der politischen Bezirke St. Pölten Land, Wien Umgebung, Krems und

Tulln des aktuellen Versorgungsgebietes würden als zusammenhängender Raum wahrgenommen werden, was auch durch die Stockerauer Schnellstraße, die von Wien entlang der Donau über Stockerau und Tulln bis Krems führt, verstärkt werde. Durch die geografische Nähe und die gute Verkehrsanbindung in die Bundeshauptstadt Wien finde ein reger Austausch zwischen der Bevölkerung dieser Region und dem Wiener Stadtgebiet statt, der sich auf dem Arbeitsmarkt, in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht darstelle. Historisch gesehen sei Wien über viele Jahre eine niederösterreichische Stadt gewesen und habe auch noch viel später über einen langen Zeitraum die niederösterreichische Landesregierung beherbergt.

St. Pölten als jetzige Landeshauptstadt und gleichzeitig größte Stadt des Bundeslandes Niederösterreich komme eine besondere Stellung für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet zu, da sie als interagierender Wirtschaftsstandort national und international anerkannte Unternehmen anziehe. Zahlreiche Einwohner des Sendegebietes „Tulln und Göttweig“ würden aus beruflichen Gründen nach St. Pölten pendeln. Auch Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen etc. würden von den Einwohnern des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes laufend in Anspruch genommen werden. Die Einwohner des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes fühlten sich aufgrund ihres beruflichen und privaten Lebensalltags und den zur Verfügung stehenden Verkehrsanbindungen mit beiden Gebieten gleichermaßen verbunden. Aufgrund des hohen Arbeitsplatzangebotes in der Bundeshauptstadt Wien und im Raum St. Pölten würden zahlreiche Einwohner aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet täglich nach Wien oder St. Pölten pendeln.

Aus diesem Grund hätten politische und gesellschaftlich relevante Themen aus Wien, St. Pölten und den übrigen bereits versorgten Bezirken in Niederösterreich auch für die Einwohner von z.B. Stockerau, Krems oder Tulln große Bedeutung. Auf der anderen Seite biete Krems mit der Donau Universität auch für Studentinnen aus Wien oder St. Pölten einen großen Anziehungspunkt. Täglich würden daher auch zahlreiche StudentInnen mit dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Bildungseinrichtungen im gegenständlichen Versorgungsgebiet pendeln. Die Region zwischen Stockerau und Krems sei ein beliebtes Ausflugsziel für Freizeitsportler und Naturliebhaber (zB Donauradweg). Die Ausflugsziele im gegenständlichen Versorgungsgebiet seien aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, die Natur zu erleben, sowohl bei der Bevölkerung der Landeshauptstadt St. Pölten wie bei der Wiener Bevölkerung sehr beliebt und würden regelmäßig in Anspruch genommen werden. Beispielsweise erfreue sich die „Garten Tulln“ seit Jahren hoher Beliebtheit bei den Stadtbewohnern in Wien und St. Pölten.

Durch die von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragte Erweiterung um das ausgeschriebene Versorgungsgebiet würde ein Hörfunkprogramm in einem politisch, sozial und kulturell zusammengehörigen Gebiet verbreitet werden, das sowohl in seinem Musik- als auch Wortprogramm auf genau diese Zusammenhänge eingehe. Damit werde ein Radio für einen Wirtschafts- und Lebensraum geboten, das seinen HörerInnen täglich in ihrem Berufsleben und in ihrer Freizeit mit aktuellen Informationen aus dem Gebiet begleite.

Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH führt zur Wirtschaftlichkeit der von ihr geplanten Hörfunkveranstaltung aus, sie veranstalte seit 1998 Hörfunk im Großraum Wien/NÖ, sodass erwiesen sei, dass die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Hörfunkprogramms gegeben seien. Durch die geplante Erweiterung werde sowohl der Hörer- wie auch der Werbemarkt vergrößert. Die wirtschaftlich bedeutendsten Gebiete im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet seien jene um die Orte Stockerau, Tulln, Krems, Herzogenburg und Langenlois, in denen zahlreiche Industrie- und Handelsbetriebe sowie Tourismusbetriebe und Gastronomie angesiedelt

seien. Aufgrund der Eigentümerstruktur und der wirtschaftlich erfolgreichen Tätigkeit der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH sei ein dauerhafter Sendebetrieb sichergestellt.

Technisches Konzept

Das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ und dem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ besteht ein lückenloser Anschluss. Die Doppelversorgung beträgt bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m ca. 100.000 Einwohner. Jedoch ist hier eher den dichter verbauten Gebieten Rechnung zu tragen, und somit für die Doppelversorgungsrechnung eine Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m anzusetzen. Bei einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m beträgt die Doppelversorgung laut Berechnungen ca. 57.000 Einwohner. Unter Berücksichtigung der gemessenen Empfangsqualität des Senders „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“, insbesondere der schlechte Empfangsqualität in Krems, ist aber von einer Doppelversorgung von nur 40.000 Einwohnern auszugehen. Diese ist nicht vermeidbar, da durch technische Maßnahmen an den Sendeanlagen, die zu einer Reduktion des Overspills führen würden, gewisse Bereiche des derzeitigen Versorgungsgebietes aufgrund der topografischen Situation (hügeliges Gebiet) dann nicht mehr versorgt werden könnten.

Im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ wohnen ca. 2.200.000 Einwohner. Der Hinzugewinn an Reichweite würde ca. 110.000 Einwohner betragen. Somit ergäbe sich für das neue Versorgungsgebiet eine Gesamtversorgung von ca. 2.310.000 versorgten Einwohnern.

Die übrigen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zugeteilten sowie die dieser im Medienverbund zurechenbaren Versorgungsgebiete sind vom verfahrensgegenständlichen aufgrund der Entfernung und der topografischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt.

2.3.4.2. Eventualantrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten

Antrag

In eventu zum Antrag auf Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ beantragt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebietes „Tulln und Göttweig“ unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde abgegeben, ebenso ein Redaktionsstatut vorgelegt.

Beantragtes Programm

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH plant die Veranstaltung eines 24-Stunden-Hörfunkprogramms mit hohem Lokalbezug zum Versorgungsgebiet sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm im „Hot AC-Format“ für eine Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen. Programmübernahmen aus anderen Versorgungsgebieten sind nicht geplant. Ziel sei es, ein echtes Lokalradio für das Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ zu werden. Zielgruppe seien somit jene HörerInnen, die im Versorgungsgebiet wohnen bzw. pendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen daher ausführliche und genaue Serviceelemente für dieses Versorgungsgebiet, insbesondere Verkehrsinformationen mit

starkem Servicecharakter sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet darstellen.

Durch die lokale Präsenz solle die Zielgruppe aktiv eingebunden und somit eine emotionale Bindung geschaffen werden. Nicht nur das Programm, sondern auch das Internet und die Web Applikationen via Handy seien wichtige Kommunikationsplattformen für die HörerInnen. Durch „Off-Air“ - Aktivitäten in Form von regelmäßigen Veranstaltungskooperationen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet solle direkt auf die Zielgruppe zugegangen werden.

Das geplante Programm solle inklusive der überregionalen Nachrichten zu 100 % eigenständig und eigengestaltet sein und einen durchschnittlichen Wortanteil (Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente wie Jingles und Teaser) von 25 % aufweisen.

Bei dem geplanten Musikprogramm handle es sich um ein „Hot Adult Contemporary Format“ (Hot AC), welches sich auf Rock- und Poptitel mit Hitqualität aus den letzten 10 bis 15 Jahren (Titel aus den aktuellen Charts, Neuerscheinungen internationaler und österreichischer Pop-Künstler, die beliebtesten und meist gewünschten Songs der letzten 15 Jahre), ergänzt durch formatkompatible coole Titel aus den 80ern und 90ern, konzentriere.

Das Image des Senders solle sich primär über die Musik und seine lokalen redaktionellen Inhalte definieren. Das Programm ziele primär auf die Zielgruppe der jungen aufstrebenden Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen aus dem Versorgungsgebiet ab. Damit möchte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH eine offensichtliche Marktlücke im Sendegebiet schließen: Diese Zielgruppe sei weder im ORF-Programm Ö3 noch in den Hörfunkprogrammen von FM4, Ö1 oder Radio Niederösterreich (Ö2) beheimatet. Die privaten Radioanbieter seien ebenfalls nicht in diesem Musiksegment auf lokalem Raum positioniert. Die Positionierung im „Hot AC Format“-Segment sei daher vom Grundpotential her die aussichtsreichste Variante, um das bestehende Radioangebot im Raum Tulln und Göttweig entscheidend zu ergänzen und somit den ausschlaggebenden Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu leisten.

Das gesamte geplante redaktionelle Programmangebot solle auf die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgerichtet sein und direkt vor Ort in einem eigens dafür eingerichteten Studio in St. Pölten produziert werden. Der hohe Lokalbezug des Wortprogramms solle insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen zumindest zu jeder vollen Stunde, in der Prime Time alle halben Stunden, und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden.

In den moderierten Programmteilen sollen Beiträge zu gesellschaftlich relevanten Themen, wie z.B. lokale Veranstaltungen, natürlich mit Schwerpunkt Musikveranstaltungen, allgemeinen Schul- und Ausbildungsproblemen, Berichterstattungen aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildung in der Region, Gesundheitsfragen etc., gesendet werden, wobei Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die positive Entwicklung der Menschen im Versorgungsgebiet zu fördern, eingegangen werden sollen. Bei der Gestaltung der lokalen Informationen solle auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörer/innen im Versorgungsgebiet größter Wert gelegt werden. So beschränkten sich z.B. die Verkehrsnachrichten nicht nur auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen, sondern würden auch durch der Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt.

Von 06:00 bis 19:00 Uhr sollen jeweils zur vollen Stunde überregionale Nachrichten gesendet werden, welche nach den Vorgaben und unter der redaktionellen Oberhoheit der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH von externen Nachrichtendienstleistern

ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet hergestellt werden sollen. Als Produzenten kämen größere Hörfunkveranstalter oder Radio-Service-Unternehmen in Frage, wie mehrere auf dem Österreichischen Markt tätig sind (z.B. die Radio Content Austria, K7 Media & Content). Lokale Nachrichten sollen Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 14:00 bis 19:00 Uhr ausgestrahlt werden, lokales Wetter und lokale Verkehrsnachrichten Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 19:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 07:00 bis 18:00 Uhr.

Der Lokalbezug des für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet geplanten Wortprogramms soll einerseits durch die lokale Redaktion und Moderation, andererseits durch eine laufende und hohe Einbindung der Hörer/innen aus dem Versorgungsgebiet in das Programm, etwa durch Musikwunschsendungen sowie die Ausstrahlung von O-Tönen und Hörerkommentaren, hergestellt werden.

Folgendes Programmschema ist geplant:

Montag bis Freitag

00:00 bis 06:00 Uhr: Music Night
06:00 bis 10:00 Uhr: Morgenshow
10:00 bis 14:00 Uhr: Vormittagsshow
14:00 bis 19:00 Uhr: Nachmittagsshow
19:00 bis 21:00 Uhr: Tophits
21:00 bis 24:00 Uhr: Nightline

Samstag:

00:00 bis 06:00 Uhr: Music Night
07:00 bis 18:00 Uhr: Hitsamstag
18:00 bis 24:00 Uhr: Party Samstag

Sonntag:

00:00 bis 06:00 Uhr: Music Night
07:00 bis 18:00 Uhr: Hitsonntag
18:00 bis 21:00 Uhr: Chartshow
21:00 bis 24:00 Uhr: Nightline

Schwerpunkte der Morgenshow, welche live moderiert werden soll, sind lokale Inhalte; so sind zu jeder halben Stunde sind Lokalnachrichten vorgesehen, sowie Verkehrsinformationen für Pendler. Darüber hinaus werden Gewinnspiele veranstaltet und Themen wie Lifestyle und Freizeit in die laufende Moderation integriert.

Bei der Vormittagsshow, welche voraufgezeichnet werden soll, stehen Hörerwünsche im Mittelpunkt, ergänzt durch Gewinnspiele und Wissenswertes aus der Region. Weiters sind Veranstaltungstipps und stündliche Nachrichten sowie Verkehr und Wetter halbstündlich geplant.

In der Nachmittagsshow, welche live moderiert werden soll, wird das Wichtigste vom Tag behandelt. Einer der inhaltlichen Schwerpunkte werden die Highlights aus der Region und dem Bundesland aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Sport sein. Außerdem wird ein Ausblick auf den kommenden Abend gemacht. Hörer soll die Möglichkeit zur Beteiligung durch Anrufe gegeben werden.

In der abendlichen Sendung Tophits, welche voraufgezeichnet werden soll, sollen aktuelle Tophits und die größten Hits aus den Charts gespielt werden.

Die ebenfalls vorausgezeichnete Sendung Nightline soll die größten Hits aller Zeiten gemeinsam mit den aktuellsten Nummern präsentieren und durch lokale Hörerwünsche in Form von Anrufen, Emails, SMS und Facebook-Postings angereichert werden

Die Wochenendschiene Hitsamstag bzw. Hitsonntag soll das Beste aus den Bereichen der aktuellen Charts mit vielen Tophits aus den letzten Jahrzehnten bieten. Dazu sollen Wetterinfos fürs Wochenende, Verkehr und die wichtigsten Veranstaltungstipps für das Versorgungsgebiet geboten werden.

Die Nachtschiene Music Night ist als eine in der Regel unmoderierte Sendestrecke im „Hot AC-Format“ geplant, in die gegebenenfalls vorausgezeichnete Moderationen (Voice Breaks) eingebaut werden können. Es ist weiters angedacht, diese Sendestrecke am Samstag auch live von jungen Nachwuchstalenten unter dem Motto „Nacht der neuen Stimmen“ moderieren zu lassen.

Fachliche Voraussetzungen

Das Führungsteam der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, das auch für die Veranstaltung der Hörfunkprogramme „Antenne Wien“, „Antenne Salzburg“ und „Antenne Tirol“ verantwortlich ist, setzt sich aus Personen zusammen, die auf langjährige Berufserfahrung im Bereich des Privatradios bzw. auf Ihre Verkaufserfahrung im Medienbereich zurückgreifen können: Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Günther Zögernitz (Verkaufsleiter Ost), Verena Dommes (Programmleitung) und Jürgen Baert (Musikchef).

Beide Geschäftsführerinnen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, haben langjährige Berufserfahrungen im privaten Hörfunk. Mag. Johanna Papp war über neun Jahre als Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio BetriebsgmbH und drei Jahre bei der Antenne Oberösterreich GmbH tätig. Sylvia Buchhammer ist Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und der Antenne Tirol GmbH. Aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrungen bei diversen Österreichischen Hörfunkveranstaltern sind Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer mit sämtlichen Aspekten der Führung eines privaten Rundfunkunternehmens vertraut.

Günther Zögernitz ist seit 2006 für die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH als Mediaberater und Key Account Manager, seit 2010 auch als Verkaufsleiter Ost tätig.

Verena Dommes ist seit mehr als zehn Jahren bei Radiounternehmen beschäftigt. Ihre langjährige Tätigkeit bei Radio Arabella München umfasste Redaktion, Moderation und die Funktion Chef vom Dienst. Seit Juli 2008 hat sie die Programmleitung der Antenne Salzburg inne und ist zudem auch als Moderatorin tätig. Sie soll die Programm- und Studioleitung übernehmen.

Jürgen Baert ist seit 1988 bei verschiedenen Radiounternehmen beschäftigt. Er verfügt über eine langjährige Erfahrung als Musikredakteur ist seit März 2010 Musikchef bei Antenne Salzburg.

Neben diesem Führungsteam sind für Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH derzeit neun Mitarbeiterinnen im Off-Air Bereich (Marketing, Promotion, Verkauf, Disposition, Administration) tätig.

Mit diesem Team würde die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Fall der Zulassungserteilung den laufenden Betrieb aufbauen. Diesem Team würden von Anfang an ein Studioleiter vor Ort sowie sechs MitarbeiterInnen (inklusive Vertrieb), die ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet zuständig sind, zur Seite stehen.

In der Aufbauphase werden die einzelnen Personen des Führungsteams regelmäßig im in St. Pölten vorgesehenen Studio für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet persönlich anwesend sein und neben der eigentlichen Aufbauarbeit das lokale Team laufend betreuen. In Folge wird das Führungsteam der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH dem lokalen Team bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen und auch weiterhin die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet überwachen.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird ein eigenes lokales Redaktionsteam vor Ort sowie eigene Moderatorinnen für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet beschäftigen. Es sind ein/e fixe/r Redakteur/in und ein/e freie/r Redakteur/in sowie ein/e fixe/r und ein/e freie/r Moderator/in vorgesehen.

Die Bereiche Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen durch das Führungsteam und den/die für diese Bereiche zuständigen Mitarbeiter/innen betreut werden.

Für die Sendeanlagenerrichtung wird die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH voraussichtlich die RTV-tec/Radio TeleVision Technology beauftragen.

Organisatorische Voraussetzungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bringt vor, als Veranstalterin verschiedener Hörfunkprogramme verfüge sie über das erforderliche Know How, um schnell und effizient die für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erforderliche Infrastruktur in einem Versorgungsgebiet betriebsfertig bereit zu stellen. Ihre vorhandene technische Ausstattung biete eine solide Basis für die Planung und den Aufbau der für den Sendebetrieb im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet erforderlichen technischen Infrastruktur. Durch das Erzielen von Synergieeffekten im administrativen und technischen Abwicklungsbereich mit der bestehenden technischen und organisatorischen Infrastruktur der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH solle ein dauerhafter Sendebetrieb auf gesicherter finanzieller Basis gewährleistet werden. Aufgrund der geplanten technischen und organisatorischen Synergienutzung sei es daher möglich, durch vergleichsweise geringfügige Zusatzkosten weitere Erlöspotentiale zu lukrieren und somit den Bestand eines weiteren eigenständigen Hörfunkprogramms langfristig abzusichern.

Für den Fall der Erteilung der hier beantragten Neuzulassung beabsichtigt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH jedenfalls die Einrichtung eines eigenen Studios in St. Pölten, inklusive technischer Infrastruktur. Damit solle die lokale Verankerung der Redakteure und Moderatoren sichergestellt werden; vor allem sollen die redaktionellen Beiträge für das gegenständliche Versorgungsgebiet ausschließlich in diesem Studio, also in unmittelbarer Nähe zum Versorgungsgebiet, gestaltet werden. Somit würden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um mit dem beantragten spezifischen „Hot Adult Contemporary Format“ bestmöglich auf die lokalen Geschehnisse und Ereignisse im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eingehen zu können.

In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Gestaltung des geplanten Programms und dem damit verbundenen Lokalbezug für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH genutzt werden. Man beabsichtige primär in den Bereichen Training der On-Air Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition, Marketing und allgemeine Administration auf diese Synergiemöglichkeiten zurückzugreifen. Die redaktionelle Verantwortung für das Tagesprogramm (insbesondere auch für das Musikprogramm) liege aber bei den lokal für das Programm verantwortlichen MitarbeiterInnen. Sie würden auch entscheiden, welche Gruppenleistungen konkret in Anspruch genommen würden, um unter Rückgriff auf diese Leistungen kosteneffizient ein

eigenständiges Hörfunkprogramm mit starkem lokalen und regionalen Bezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu gestalten.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bringt vor, ihren Gesellschaftern sei bekannt, dass sich die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH um das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet bewirbt. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH könne aufgrund ihrer guten wirtschaftlichen Situation allfällige Anfangsverluste und notwendige Initialinvestitionen für diese neue Zulassung aus ihren Gewinnen finanzieren.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geht davon aus, dass sich das geplante Hörfunkprogramm binnen kurzer Zeit sowohl bei den Hörerinnen als auch bei den lokalen Werbetreibenden etablieren wird. Ferner geht die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH davon aus, dass im Verbund der Antenne-Gruppe durch das Einbringen von Synergien durch ein professionelles Team ein langfristiges Bestehen des Versorgungsgebietes gesichert ist. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird eng mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS kooperieren und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen. Der lokale Werbezeitenverkauf für das gegenständliche Versorgungsgebiet soll von einem lokalen Verkaufsteam durchgeführt werden, wobei dieses Team von Günther Zögernitz geschult und laufend unterstützt werden wird. Über die bereits bestehenden Zulassungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH können den Werbekunden zusätzlich zu Einzelbelegungen in einem Programm je nach Bedarf attraktive Kombinationen aus den verschiedenen Programmen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH angeboten werden.

Unter Zugrundelegung der von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH veranschlagten Investitionskosten geht der vorgelegte Businessplan davon aus, dass spätestens nach dem vierten Geschäftsjahr operativ der Break Even Point erreicht werden kann.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geht von Erlösen im ersten Jahr der Zulassung von EUR 278.740,- aus, wobei ein Ansteigen auf EUR 502.994,- im fünften Jahr prognostiziert wird. Der für diesen Zeitraum prognostizierte gesamte Aufwand steigt von EUR 361.493,- (davon Senderkosten in der Höhe von EUR 30.600,-) im ersten Jahr auf EUR 449.076,- (davon Senderkosten in der Höhe von EUR 32.478,-) im fünften Jahr an. Der Businessplan weist nach anfänglichen Verlusten (EBITDA) in der Höhe von EUR 68.593,- im ersten Jahr erstmalig für das vierte Jahr ein positives EBITDA in Höhe von EUR 24.746,- aus. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH veranschlagt Investitionskosten (vor allem für Studioausstattung) von insgesamt EUR 51.500,-, die im Businessplan im Punkt „kalkulatorische Abschreibungen“ enthalten sind. Diese sollen aus dem Cash Flow abgedeckt werden. Investitionskosten hinsichtlich der Sendeanlagen fallen nicht als gesonderter Posten an, da die Sendeanlagen nicht Eigeninvestitionen der Antragstellerin darstellen.

Die angenommene Erlösberechnung basiert auf einer Tagesreichweite im ersten Jahr von 6 %. In den folgenden vier Jahren wird eine Steigerung auf 10 bis 11 % erwartet. Es wird angenommen, dass der Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren im fünften Jahr bei etwa 9 % liegen wird, während die Tagesreichweite im fünften Jahr bei etwa 13% liegen wird.

Die ausgewiesenen Personalkosten von (ansteigend von EUR 134.279,- im ersten Jahr bis EUR 151.093,- im fünften Jahr) enthalten nur das lokale Personal, da die vom Führungsteam

erledigten Aufgaben diesem durch die Gehaltszahlung für ihre Tätigkeit in übrigen Versorgungsgebieten abgegolten werden.

2.4. Region

Das Bundesland Niederösterreich ist landschaftlich und historisch in Viertel eingeteilt: das Weinviertel und das Waldviertel nördlich, das Mostviertel (historisch „Viertel ober dem Wienerwald“) und das Industrieviertel südlich der Donau. Das Mostviertel wird im Norden von der Donau begrenzt, im Süden und Westen von den Landesgrenzen zur Steiermark und zu Oberösterreich. Im Osten bildet der Wienerwald die Grenze. Das Mostviertel umfasst die Bezirke Amstetten, Waidhofen an der Ybbs, Scheibbs, Lilienfeld, St. Pölten Land, St. Pölten Stadt sowie die südlichen Teile der Bezirke Melk, Krems, Krems Land und Tulln.

Im Landesentwicklungskonzept ist Niederösterreich in fünf Hauptregionen unterteilt, wobei sich das Gebiet der historischen Region Mostviertel mit den Hauptregionen Mostviertel und NÖ-Mitte im Wesentlichen deckt. Das Landesgebiet ist flächendeckend in die Aktionsräume der fünf regionalen Entwicklungsverbände bzw. der zugehörigen Regionalmanagements unterteilt, welche sich mit diesen Hauptregionen decken. Regionale Entwicklungsverbände stellen eine Zusammenfassung von Räumen dar, die sich durch gemeinsame Merkmale (geografische Lagebeziehungen, ähnliche Wirtschaftsstruktur, Ressourcenausstattung) oder ähnliche Problemlagen auszeichnen.

In kultureller Hinsicht besteht im Land Niederösterreich als Serviceleistung für alle kulturellen Aktivitäten der Verein Kulturvernetzungsstelle Niederösterreich, der in jedem Landesviertel ein Regionalbüro eingerichtet hat. Diese Büros stehen als regionale Ansprechstelle für kulturelle Angelegenheiten allen Kulturinitiativen, Kulturwerkstätten, Kulturvereinen, Künstlern, Gemeinden und Kulturinteressenten des jeweiligen Viertels zur Verfügung. Regional organisiert wird insbesondere das „Viertelfestival“.

Die Vermarktung der Tourismusregion Mostviertel obliegt zentral der Mostviertel Tourismus GmbH. Diese präsentiert Informationen über das Mostviertel, unterstützt bei der Planung von Gruppenreisen und Veranstaltungen, informiert über Hotels, Ausflugsziele und sonstige touristische Angebote der gesamten Region.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet umfasst den nordöstlichen Teil des Mostviertels, und zwar den gesamten nördlichen Teil der Hauptregion NÖ-Mitte, sowie kleine Gebiete im Süden des Waldviertels und des Weinviertels.

2.5. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 16.10.2012 befürwortet die Niederösterreichische Landesregierung den Antrag der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel“. Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG sei seit Jahren Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“. Dieses umfasse nach den Ausführungen der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG die östlichen Teile des Bezirks Amstetten, die nördlichen Teile der Bezirke Scheibbs und Lilienfeld, den südlichen Teil des Bezirks Krems, den westlichen Teil des Bezirks St. Pölten Land, den Bezirk Melk, Teile des Bezirks St. Pölten Stadt sowie den Bezirk Waidhofen an der Ybbs. Das Programmangebot unter dem Sendernamen „Radio Arabella Mostviertel“ sei ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Neben dem Musikprogramm (Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie klassische deutschsprachige Schlager und Austroschlager) sollen die Einwohner des Versorgungsgebietes mit lokalen, regionalen und internationalen Nachrichten, Veranstaltungshinweisen, Wetternachrichten, Verkehrsmeldungen und Berichten aus den einzelnen Regionen versorgt werden, wobei auf die lokale Moderation besonderer Wert gelegt werde. Sie weise in ihrem Antrag auf die wechselseitig gegebenen starken sozialen,

und kulturellen Zusammenhänge zwischen den Bezirken und Regionen hin, die mit der bereits bestehenden Übertragungskapazität erreicht werden, und jenen Bezirken und Regionen, die mit den der Ausschreibung zu Grunde liegenden Frequenzen versorgt werden könnten. Es werde daher auch von der Niederösterreichischen Landesregierung die Ansicht vertreten, dass bei einer Erweiterung des Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel“ um das Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes durch die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG am besten gewährleistet erscheinen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der der KommAustria und des BKS.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zu den von den Antragstellerinnen in ihren bisherigen Versorgungsgebieten ausgestrahlten Programmen ergeben sich jeweils aus den genannten Zulassungsbescheiden.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 31.01.2013.

Die Feststellungen zu den Regionen des Bundeslandes Niederösterreich ergeben sich aus den Informationen der offiziellen Website des Bundeslandes Niederösterreich <http://www.noe.gv.at>, insbesondere aus dem Landesentwicklungskonzept 2004 (<http://www.noe.gv.at/bilder/d2/Landesentwicklungskonzept.pdf>), sowie den Websites der „Kulturvernetzung Niederösterreich“, <http://www.kulturvernetzung.at/>, und der Mostviertel Tourismus GmbH <http://www.mostviertel.info>.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 05.07.2012 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz“ und „KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in

weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. VwGH 26.06.2011, Zl. 2011/03/0017, mwN).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 07.09.2012 um 13:00 Uhr. Die Anträge aller Antragstellerinnen langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

In ihrer Stellungnahme vom 16.10.2012 befürwortete die Niederösterreichische Landesregierung den Antrag der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel“. Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG sei seit Jahren Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“. Das Programmangebot unter dem Sendernamen „Radio Arabella Mostviertel“ sei ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Neben dem Musikprogramm (Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie klassische deutschsprachige Schlager und Austroschlager) sollen die Einwohner des Versorgungsgebietes mit lokalen, regionalen und internationalen Nachrichten, Veranstaltungshinweisen, Wetternachrichten, Verkehrsmeldungen und Berichten aus den einzelnen Regionen versorgt werden, wobei auf die lokale Moderation besonderer Wert gelegt werde. Sie weise in ihrem Antrag auf die wechselseitig gegebenen starken sozialen, und kulturellen Zusammenhänge zwischen den Bezirken und Regionen hin, die mit der bereits bestehenden Übertragungskapazität erreicht werden, und jenen Bezirken und

Regionen, die mit den der Ausschreibung zu Grunde liegenden Frequenzen versorgt werden könnten. Es werde daher auch von der NÖ Landesregierung die Ansicht vertreten, dass bei einer Erweiterung des Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel“ um das Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes durch die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG am besten gewährleistet erscheinen.

4.4. Zuordnung zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

[...]

- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...]“

Die (Haupt-)Anträge aller Parteien sind technisch realisierbar und richten sich auf Zuordnung der gegenständlichen Versorgungsgebiete zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete der jeweiligen Antragstellerinnen.

Das technische Gutachten hat in Bezug auf alle Anträge grundsätzlich ergeben, dass durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zu den bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 104,2 MHz“, „Nördliches Mostviertel“, „Wien 92,9 MHz“ sowie „Wien 102,5 MHz“ jeweils ein unmittelbarer geographischer Anschluss gegeben wäre.

Die Formulierung „nach Möglichkeit“ in § 10 Abs. 2 PrR-G ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen dahingehend relativiert werden muss, dass bei jeder Prüfung der

Möglichkeiten der Zuordnung zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, Anmerkung zu § 10 Abs. 2 PrR-G, S. 644). Die hinsichtlich der Versorgungsgebiete „Nördliches Mostviertel“, „Wien 92,9 MHz“ sowie „Wien 102,5 MHz“ gegebenen Doppelversorgungen sind jeweils technisch unvermeidbar, sodass sie der Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an diese Erweiterungswerberinnen grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Der Verwaltungsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass weder § 6 Abs. 1 PrR-G noch § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G nach ihrem Wortlaut auf eine Konstellation wie die gegenständliche, in der mehrere Erweiterungsanträge miteinander in Konkurrenz stehen, zugeschnitten sind; so bezieht sich § 6 Abs. 1 PrR-G auf die Auswahl zwischen Bewerbern um eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms, während § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G Kriterien für die Entscheidung aufstellt, ob eine Erweiterung oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets zu erfolgen hat. Der Verwaltungsgerichtshof hält jedoch fest, dass in einem Fall wie dem vorliegenden, der die Auswahl zwischen mehreren Erweiterungswerbern betrifft, *„zum Einen zu beurteilen [ist], welchem der zu erweiternden Versorgungsgebiete nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Vorzug zu geben wäre. Zum anderen hat bei der Bewertung der konkreten Bewerbungen [...] auch auf die Kriterien des § 6 PrR-G Bedacht genommen zu werden. Schlägt die Beurteilung nach den (objektiven) Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zugunsten der Erweiterung eines bestimmten bestehenden Versorgungsgebiets aus, so wird dem Bewerber aus diesem Gebiet (gegenüber einem solchen aus einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet) der Vorzug zu geben sein, soweit die Beurteilung der angebotenen Programme dieser Bewerber (unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 6 PrR-G) nicht zu dem Ergebnis führt, dass den Zielen des Gesetzes durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an den Mitbewerber besser Rechnung getragen wird“* (VwGH 30.06.2011, Zl. 2011/03/0036).

§ 6 Abs. 1 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

- 5. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 6. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“*

Zusätzlich sind bei dieser Auswahl die Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 3 KOG zu beachten, wobei in besonderem Maße die Ziele der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk sowie die Sicherung der Meinungsvielfalt von Bedeutung sind. Die Konkretisierung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 KOG findet sich in den einzelnen Materiengesetzen: „so sind etwa die in Z 2 genannten Vorgaben der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und die Sicherstellung der Qualität der Rundfunkprogramme Kriterien, die sich im Rahmen der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G und § 24 AMD-G bzw. der Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G und

§§ 30 und 41 AMD-G wieder finden [...]“ (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, Anmerkung zu § 2 KOG, S 752).

4.4.1. Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet

Zum Kriterium der Meinungsvielfalt ist Folgendes auszuführen: Neben den öffentlich-rechtlichen Programmen des ORF (Ö1, Radio Niederösterreich, Radio Wien, Ö3, FM4) wird das verfahrensgegenständliche Gebiet bislang durch die bundesweite private Hörfunkveranstalterin KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (Programm „KRONEHIT“), die regionalen privaten Hörfunkveranstalterinnen Radio Arabella GmbH (Programm „Radio Arabella Tulln“, bisherige Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet bis 03.07.2013) und Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH (Programm „88,6 - Der Musiksender Waldviertel“, Versorgungsgebiet „Waldviertel sowie Teile des Most- und Weinviertels“) sowie teilweise durch die privaten Hörfunkveranstalter Hit FM Privatrado GmbH (Programm „88,6 - Der Musiksender St. Pölten“, Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“), Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („88,6 - Der Musiksender Wien“, Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“), Radio Maria – Der Sender mit Sendung (Programm „Radio Maria St. Pölten“, Versorgungsgebiet „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“), Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (Programm „Antenne 102,5“, Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“) sowie Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG (Programm „Radio Arabella Mostviertel“, Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“) versorgt. Bei den niederösterreichischen 88,6-Programmen handelt es sich durchwegs um im Euro Hot AC-Format gestaltete Programme mit der Kernzielgruppe der 10- bis 39-jährigen. Das Musikprogramm setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits aus den 2000er, den 1990er, 1980er und fallweise auch den 1970er Jahren zusammen. Im Wortprogramm werden internationale und nationale, sowie lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte aus den Versorgungsgebieten und dem Bundesland Niederösterreich gebracht. Das Programm „88,6 - Der Musiksender Wien“ richtet sich an die Zielgruppe der 19- bis 39-jährigen, das Musikprogramm ist im AC-Format unter Berücksichtigung österreichischer Interpreten gestaltet und weist im Wortprogramm ebenfalls einen starken Servicecharakter auf. In Bezug auf die niederösterreichischen 88,6-Programme, insbesondere „88,6 Der Musiksender Waldviertel“, ist zu berücksichtigen, dass diese in Folge in jüngster Zeit durchgeführter (nicht grundlegender) Programmänderungen Montag bis Freitag zwischen 10:00 und 15:00 Uhr, am Samstag im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 19:00 Uhr und am Sonntag im Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr das moderierte Musikprogramm von „88,6 Der Musiksender Wien“ übernehmen. Das Programm KRONEHIT ist ebenfalls im AC-Format mit unterhaltenden Informationen und Serviceanteilen im Wortprogramm gestaltet, und positioniert sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicher. Radio Maria wiederum ist ein christliches Spartenradio mit hohem Wortanteil und einem Musikprogramm, das Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet umfasst.

Das Programm „Radio ENERGY“ der Erweiterungswerberin N & C Privatrado Betriebs GmbH ist ein eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich mit den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort:Musik).

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH plant, in sämtlichen Programmelementen auf die etwaige Sendegebietserweiterung Rücksicht zu nehmen. Etwa sollen die Lokalnachrichten von „Radio ENERGY“ Wien auch Nachrichtenmeldungen aus den erweiterten Sendegebieten einfließen und die ENERGY-Redakteure bei relevanten, aktuellen Geschehnissen in den jeweiligen Gemeinden vor Ort sein und berichten. Im Eventkalender werden künftig auch relevante Veranstaltungen aus dem erweiterten Sendegebiet kommuniziert. Generell ist geplant, dass auf sämtlichen On-Air- und Online-Kanälen, die schon bisher Lokalbezug zum aktuellen Sendegebiet hergestellt haben, das erweiterte Sendegebiet in der Berichterstattung berücksichtigt werden wird.

Das Programm „Arabella Mostviertel“ der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ist ein 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englisch- und deutschsprachige Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Höchstens 45 % des Programms werden von der Donauradio Wien GmbH [nunmehr: Radio Arabella GmbH] übernommen, der Rest des Programms mit Ausnahme der Weltnachrichten wird eigengestaltet. Das Programm ist ein auf die Zielgruppe 35+ gerichtetes Lokalprogramm, das alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens der Region des Mostviertels umspannen soll; der Wortanteil beträgt etwa 30 %.

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG bringt vor, bereits gegenwärtig würden Teile der Bezirke St. Pölten Stadt, St. Pölten-Land und Krems versorgt. Die Erweiterung schließe bestehende Versorgungslücken in diesen Bezirken.

Das Programm „Radio Arabella 92,9“ der Radio Arabella GmbH ist ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24-Stunden-Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet, ab. Zu jeder vollen Stunde werden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr Weltnachrichten und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr sowie an Wochenenden von 06:30 bis 12:30 Uhr jeweils zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet. Wesentlicher Bestandteil des Wortprogramms sind darüber hinaus Serviceinhalte, insbesondere die regionalen Wetter- und Verkehrsservices.

Das Programm der „Antenne Wien 102,5“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist ein zur Gänze eigengestaltetes, 24-Stunden-Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und -berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiose und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 75 %.

Im Hinblick auf das Musikprogramm hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Beitrag eines Antragstellers zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt höher einzuschätzen ist, wenn dieser im Musikprogramm einen stärkeren Lokalbezug zum Versorgungsgebiet aufweist und er sich - im Vergleich zum Programm der anderen Antragsteller – an einen im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen bisher

geringer angesprochenen Personenkreis richtet (vgl. VwGH vom 30.06.2004, Zl. 2002/04/0150).

Die Radio Arabella GmbH, die N & C Privatrado Betriebs GmbH und die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG haben im Verfahren nicht geltend gemacht, dass im jeweiligen Musikprogramm ein besonderer Lokalbezug zum ausgeschriebenen Versorgungsgebiet verwirklicht wird. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bringt zwar vor, mit Hilfe gezielter und professioneller Marktforschung würden die Playlists auf die konkreten Bedürfnisse der Hörer im Versorgungsgebiet abgestimmt und dadurch der Lokalbezug im Musikprogramm hergestellt werde. Jedoch stellt sie nicht dar, inwiefern sich die Präferenzen im gegenständlichen Versorgungsgebiet von jenem in ihrem bisherigen Versorgungsgebiet unterscheiden würden und welche Anpassungen sich dadurch in ihrem Programm ergeben. Vor diesem Hintergrund ist der KommAustria bei keiner der Antragstellerinnen ein besonderer Lokalbezug im Programm erkennbar. In diesem Punkt sind alle Antragstellerinnen daher grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten.

Nach der Rechtsprechung des BKS unter Bezugnahme auf die Spruchpraxis des VwGH ist der Beitrag zur Meinungsvielfalt höher zu bewerten, wenn mittels eines geplanten Musikformates ein Segment sowie eine Zielgruppe abgedeckt wird, welche derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet noch nicht in diesem Umfang durch andere Hörfunkveranstalter bedient werden (vgl. etwa BKS 21.4.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008).

Im verfahrensgegenständlichen Gebiet strahlt bereits die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ein AC-Format mit starkem Service-Charakter aus, auch das zum Teil empfangbare Programm „88.6 - Der Musiksender Wien“ weist ebenfalls eine vergleichbare Charakteristik auf. Die niederösterreichischen Programme der 88.6-Gruppe bieten eine Mischung aus Hot AC und (soweit das Programm „88.6 - Der Musiksender Wien“ übernommen wird) ebenfalls AC an und haben ebenfalls eine starke Servicekomponente. Es zeigt sich daher, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet schon jetzt eine relativ breite Auswahl an Adult Contemporary-Formaten verschiedener Ausprägung besteht. Das geplante Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist ebenfalls ein AC-Format mit Service-Charakter. Soweit die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass das Durchschnittsalter der Hörer der genannten Programme signifikant niedriger sei, als jenes ihrer eigenen im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ und man am Beispiel des Bundeslandes Tirol sehr gut sehe, dass mehrere AC-Sender – mit gut abgegrenzten Programmen (Life Radio Tirol, Antenne Tirol und KRONEHIT) – nebeneinander in der sehr weit gefassten werberelevante Zielgruppe 14 bis 49 Jahre erfolgreich tätig sein könnten, ist ihr einerseits entgegenzuhalten, dass eine isolierte Betrachtung allein der Alterszielgruppe nicht ausreichend ist (vgl. BKS 31.3.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008). Inhaltlich werden aber sowohl weite Teile der Serviceinhalte als auch des Musikprogramms von den genannten Veranstaltern schon abgedeckt, wenn auch zu berücksichtigen ist, dass die Ausrichtung des Programmes der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH im Wortprogramm aufgrund des bundesweiten Versorgungsgebietes weniger lokal ist. Andererseits unterscheiden sich die Programme der anderen Antragstellerinnen viel deutlicher vom bestehenden Angebot privater Hörfunkveranstalter im gegenständlichen Versorgungsgebiet und können somit im Sinne der zitierten Rechtsprechung einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt erbringen:

Das Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist ein CHR-Format mit dem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, RnB, House und New Rock mit der Kernzielgruppe der 10- bis 29-jährigen. Mag es auch zu gewissen Überschneidungen mit den vorhandenen Hot AC-Formaten sowohl hinsichtlich der Musik (etwa im Bereich aktueller Popmusik und RnB) als auch der angesprochenen Alterszielgruppe geben, so sind diese als deutlich geringfügiger einzustufen als jene der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH. Ein Programm mit einer vergleichbaren Ausrichtung ist im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht empfangbar und würde daher das Programm der

N & C Privatrado Betriebs GmbH einen nicht unerheblich Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten.

Das Arabella-Format der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG und der Radio Arabella GmbH, wird, da sich die bisherige Zulassungswerberin Radio Arabella GmbH nicht mehr um eine selbständige Zulassung beworben hat, im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet von keinem privaten Rundfunkveranstalter angeboten werden und richtet sich daher an einen im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen sonst nicht mehr angesprochenen Personenkreis. Im Unterschied zu den Programmen N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH überschneiden sich ihre Musikprogramme so gut wie überhaupt nicht mit den vorhandenen Programmen als privater Rundfunkveranstalter und wenden sich an ein deutlich älteres Publikum.

Im Ergebnis gelangt die KommAustria daher zur Auffassung, dass durch die Programme der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG und der Radio Arabella GmbH die beste Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt in dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet geleistet wird.

4.4.2. Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit kann zunächst festgehalten werden, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003). Dabei bedeutet Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung (BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Daraus ergibt sich, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung – isoliert betrachtet – bei der Abwägung zwischen konkurrierenden Erweiterungsanträgen für die Erweiterung des jeweils bisher kleinsten Versorgungsgebiets spricht. Bei der Verfolgung des Ziels einer möglichst vielfältigen und doch wirtschaftlich überlebensfähigen Hörfunklandschaft ist dieses Versorgungsgebiet nämlich am dringendsten auf einen Zuwachs an technischer Reichweite angewiesen (vgl. KommAustria 05.12.2012, KOA 1.380/12-013).

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit spricht vor diesem Hintergrund deutlich für die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, die anders als die Antragstellerin nicht eine Erweiterung eines die Bundeshauptstadt Wien umfassenden Versorgungsgebiets, sondern des Versorgungsgebiets „Nördliches Mostviertel“, welches naturgemäß eine erheblich niedrigere technische Reichweite aufweist, als die Versorgungsgebiete der anderen Antragstellerinnen.

4.4.3. Bevölkerungsdichte

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist anzuführen, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet, insbesondere im Bereich der Stadt St. Pölten, dicht verbaute, aber zu einem großen Teil auch gering verbaute ländliche Gebiete aufweist. Damit ähnelt es von der Bevölkerungsstruktur dem Versorgungsgebiet der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, welches eine eher ländliche Struktur aufweist, wobei im Raum St. Pölten, der jedoch nur zum Teil versorgt wird, eine dichtere Verbauung vorherrscht. Die bestehenden Versorgungsgebiete der anderen Antragstellerinnen umfassen neben der Bundeshauptstadt Wien, die als urbaner Raum eine wesentlich höhere Bevölkerungsdichte aufweist, auch Teile Niederösterreichs; hierbei handelt es sich jedoch weiten Teilen um ebenfalls sehr dicht besiedelte Gebiete im Großraum Wien. Das Versorgungsgebiet der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH umfasst, insbesondere auch auf Grund der Übertragungskapazität „S POELTEN (Schildberg) 96,3 MHz“, aber auch weniger dicht

bebaute Gebiete, etwa im Bezirk St Pölten-Land. Allerdings stellt das Gebiet der Stadt Wien im Versorgungsgebiet der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, ebenso wie in denen der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Radio Arabella GmbH, den zentralen Teil dar und kann daher zulässigerweise als wesentlicher Beurteilungsmaßstab herangezogen werden. Hinsichtlich des Kriteriums der Bevölkerungsdichte ist das verfahrensgegenständliche Gebiet daher ähnlicher dem Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ strukturiert als den Versorgungsgebieten der anderen Antragstellerinnen.

4.4.4. Politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge

Hinsichtlich der politischen, sozialen, kulturellen Zusammenhänge verweisen alle Antragstellerinnen darauf, dass ihr jeweils aktuelles Versorgungsgebiet gemeinsam mit der verfahrensgegenständlichen Region einen gemeinsamen politischen, kulturellen und sozialen Raum darstellt.

Die von der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Radio Arabella GmbH und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH hierfür ins Treffen geführten Argumente (u.a. wechselseitige Pendlerströme, politische Bedeutung Wiens als Bundeshauptstadt, Kultur- und Bildungsangebot Wiens für die Bewohner der verfahrensgegenständlichen Region, Nutzung von Freizeitaktivitäten in der ausgeschriebenen Region durch die Bewohner Wiens, Schließung einer Lücke innerhalb der bestehenden Versorgungsgebiete) erscheinen der KommAustria plausibel, insgesamt ist der Zusammenhalt zwischen dem aktuellen Versorgungsgebiet der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG und dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet jedoch ungleich stärker einzustufen:

Zunächst ist auf die Rechtsprechung des BKS zu verweisen, der ausgeführt hat, dass mit der Berücksichtigung des Kriteriums der Pendlerströme und damit der sozialen Zusammenhänge die Interessen der Pendler nicht über jene der ortsansässigen Bevölkerung gestellt werden dürfen. Vielmehr ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt die in einem Versorgungsgebiet lebende Bevölkerung (vgl. BKS vom 18.10.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007).

Kulturelle, soziale und politische Zusammenhänge zwischen dem verfahrensgegenständlichen und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ergeben sich schon daraus, dass beide Gebiete in wesentlichen Teilen im Mostviertel und damit in einer gemeinsamen Region liegen, innerhalb derer schon naturgemäß ein starker Zusammenhalt besteht. Dieser Zusammenhalt zeigt sich etwa in der Bündelung gemeinsamer Interessen der Region im Bereich des Tourismus. So obliegt die Vermarktung der Region Mostviertel zentral der Mostviertel Tourismus GmbH. In kultureller Hinsicht zeugt etwa die Tätigkeit des Büros Mostviertel der „Kulturvernetzung Niederösterreich“, eine regionale Ansprechstelle für kulturelle Angelegenheiten, vom Bestehen eines einheitlichen Kulturraums. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die Zusammenhänge innerhalb (eines Teils) der Region Mostviertel, in welcher der überwiegende Teil des gegenständlichen Versorgungsgebiets liegt, erheblich stärker sein dürften als zwischen dem Versorgungsgebiet und (dem Großraum) Wien. Mag zwar ein Teil des bestehenden Versorgungsgebietes der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ebenfalls im Mostviertel liegen, überwiegt auch im Hinblick auf die kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhänge doch die Bedeutung des Großraums Wien, in dem auch der weitaus größte Teil der Einwohner des Versorgungsgebiets „Wien 102,5 MHz“ lebt (vgl. auch die Ausführungen unter 4.4.3 und 4.4.5). Die KommAustria geht daher davon aus, dass das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgbare Gebiet, sowohl in sozialer, wirtschaftlicher als auch politischer Hinsicht mit den von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG aktuell versorgten Gebiet im nördlichen Mostviertel einen einheitlichen Raum bildet. Diese Ansicht deckt sich im Übrigen mit jener der niederösterreichischen Landesregierung, die diese in ihrer Stellungnahme (siehe oben 4.2) geäußert hat.

4.4.5. Eigengestaltung und Lokalbezug

Im Hinblick auf das Kriterium des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ist festzuhalten, dass die Programme der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Radio Arabella GmbH und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH jeweils zur Gänze eigengestaltet sind, während die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG maximal 45 % ihres 24-Stunden Vollprogramms vom Programm „Radio Arabella 92,9“ aus Wien übernimmt und den Rest (mit Ausnahme der Weltnachrichten) eigenständig gestaltet, was auf den ersten Blick gegen die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG zu sprechen scheint. Jedoch ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – noch nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, Zl. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, Zl. 2005/04/0050). Vor diesem Hintergrund ist also zunächst der Lokalbezug im Programm zu prüfen.

Zum Kriterium des Lokalbezugs ist festzuhalten, dass keine der Antragstellerinnen im Musikprogramm einen besonderen Lokalbezug aufweist (siehe schon oben 4.4.1). Hinsichtlich des Wortprogrammes weist die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG in den zumindest 55 % der Sendezeit ausmachenden eigengestalteten Programmteilen einen hohen Lokal- und Regionalbezug hinsichtlich des schon derzeit versorgten nördlichen Mostviertels auf, wobei die Bezirke St. Pölten Stadt, St. Pölten-Land und Krems, die auch teilweise im gegenständlichen Versorgungsgebiet liegen, schon jetzt versorgt werden. Das Wortprogramm der N & C Privatrado Betriebs GmbH legt ein besonderes Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Das Wortprogramm der Radio Arabella GmbH soll alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet abdecken. Das Wortprogramm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps sowie redaktionellen Beiträge mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Während die Radio Arabella GmbH nur darauf verweist, dass gegenständliche Versorgungsgebiet von ihr bereits gegenwärtig mit dem Arabella-Format versorgt werde und die Bewohner auf das ihnen jahrelang bekannte bewährte und hervorragend eingeführte Arabella-Programm vertrauen würden, bringen die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und die N & C Privatrado Betriebs GmbH vor, ihr gegenwärtiges Programm im Hinblick auf die geplante Erweiterung anpassen und auch Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet zu bringen zu wollen. Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG richtet schon ihr derzeitiges Programm auf die Region Mostviertel aus. Auch die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH versorgt schon jetzt Teile des nördlichen bzw. nordöstlichen Mostviertels und ist ihr derzeitiges Programm gemäß dem Zulassungsbescheid auf die Region Mostviertel ausgerichtet. Allerdings kann vor dem Hintergrund der Größe des verfahrensgegenständlichen Gebietes im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antenne Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, verbunden mit dem Umstand, dass in erster Linie die Stadt Wien versorgt wird, was sich naturgemäß auch im ausgestrahlten Programm widerspiegelt, nicht angenommen werden, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH in ihrem Programm in ähnlichem Umfang auf die Bedürfnisse des verfahrensgegenständlichen Gebietes eingehen kann bzw. wird, wie es der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG möglich sein wird. Auch wenn die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, wie auch die N & C Privatrado Betriebs GmbH,

ihr bestehendes Programm anpassen will, sind dem schon auf Grund der dominanten Rolle des Raums Wien in ihrem Programm und der damit verbundenen Notwendigkeit, überwiegend Inhalte aus Wien und Umgebung zu bringen, um insofern die gemäß Zulassungsbescheid erforderliche Lokalität aufzuweisen, enge Grenzen gesetzt. Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG rund 45 % ihres Programms von „Radio Arabella 92,9“ aus Wien übernimmt, ist daher davon auszugehen, dass von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG eine stärkere Bedachtnahme auf die Interessen im verfahrensgegenständlichen Verbreitungsgebiet zu erwarten ist bzw. durch das Programm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG insgesamt ein stärkerer Lokalbezug im Hinblick auf das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet verwirklicht wird.

4.4.6. Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk

Hinsichtlich der gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG zu berücksichtigende Zielvorgabe der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk ist folgendes auszuführen: Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Im vorliegenden Fall sind die Doppelversorgungen bei der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, bei der Radio Arabella GmbH und bei der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH als technisch unvermeidbar anzusehen (vgl. oben 4.4); dennoch kann dem Gesetz entnommen werden dass gerade im Hinblick auf die klare Absicht des Gesetzgebers, die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen zu können, eine „Doppelversorgung“ durch ein und dasselbe Programm den Intentionen des Gesetzgebers zuwiderläuft (BKS vom 06.09.2002, GZ 611.092/002-BKS/2002). Im Hinblick auf die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk ist daher davon auszugehen, dass dieses Kriterium zu Gunsten derjenigen Antragstellerin ausschlägt, die die geringste Doppelversorgung aufweist. Zwischen dem Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH und dem gegenständlichen Versorgungsgebiet besteht, wie sich aus dem technischen Gutachten ergibt, zwar ein unmittelbarer, wenn auch loser Zusammenhang, sodass es zu gar keiner Doppelversorgung kommt. Die Doppelversorgung mit den Versorgungsgebieten „Nördliches Mostviertel“ der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG und „Wien 104,2 MHz“ der Radio Arabella GmbH beträgt jeweils 3.000 Einwohner, das sind 2 % der Reichweite im gegenständlichen Versorgungsgebiet und ist als gering einzustufen. Die Doppelversorgung bei der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH“ beträgt 40.000 Einwohner, das sind etwa 26,7 % der Reichweite im gegenständlichen Versorgungsgebiet und ist als erheblich, wenn auch technisch unvermeidbar, anzusehen. Das Kriterium Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk spricht für daher für die drei erstgenannten Antragstellerinnen, insbesondere die N & C Privatrado Betriebs GmbH, und deutlich gegen die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH.

4.4.7. Ergebnis

Die Zusammenschau aller Kriterien, insbesondere der Meinungsvielfalt, der Wirtschaftlichkeit, der Bevölkerungsdichte, der politischen, sozialen, kulturellen Zusammenhänge und des Lokalbezuges, spricht für eine Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel“. Die geringere Eigengestaltung war im Hinblick auf die dargestellte Rechtsprechung auf Grund des höheren Lokalbezugs als die anderen Antragstellerinnen nicht zu Lasten der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG zu werten. Auch die Optimierung des Frequenzspektrums spricht angesichts der geringen Doppelversorgung von 2 % nicht gegen die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG. Im Ergebnis wären nach dem Vergleich der gegenständlichen (Haupt)anträge auf Erweiterung der bestehenden Versorgungsgebiete der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres

Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel“ nach den Kriterien der § 10 Abs. 1 Z 4 und unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 PrR-G zuzuordnen. Die Anträge der N & C Privatradio Betriebs GmbH, der Radio Arabella GmbH und der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH auf Erweiterung ihrer jeweiligen bestehenden Versorgungsgebiete sind somit jedenfalls gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkte 3. bis 5).

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH hat jedoch auch den Eventualantrag auf Zulassung gestellt. Daher sind nunmehr hinsichtlich dieses Zulassungsantrags zunächst die Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G, welche hinsichtlich der Erweiterungsanträge nicht gesondert zu prüfen waren (vgl. etwa BKS 30.3.2004, GZ 611.113/001-BKS/2004), zu prüfen und sodann der verbleibende Antrag der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG auf Erweiterung gegen den Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuwägen.

4.5. Eventualantrag der Antenne auf Zulassung: Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.
(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.
(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss*

auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden

Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.5.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wie auch ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer haben ihren Sitz im Inland. Sie ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner auf den festgestellten Beteiligungsebenen keine Treuhandverhältnisse. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

4.5.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Nach den Feststellungen stellen die Überschneidungen der Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“ mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet technisch unvermeidbaren „spill over“ dar.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es jedoch:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem PrR-G die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 PrR-G (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 leg.cit.) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die dargestellten Überschneidungen technisch unvermeidbar sind, ist davon auszugehen, dass im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht, zumal die übrigen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zugeordneten Versorgungsgebiete sowie auch das dieser gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G zurechenbare Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt sind.

Unter Einrechnung aller in den Versorgungsgebieten dieses Medienverbundes technisch erreichbaren Einwohner würden im Fall einer Zuordnung des Versorgungsgebietes „Tulln und Göttweig“ an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht. Eine Konstellation gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G liegt nicht vor.

Insgesamt liegt kein gemäß § 9 PrR-G verpönter Sachverhalt vor.

4.5.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der

Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.4.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf bestehende Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verwiesen bzw. führt Personen an, die an bestehenden Hörfunkprogrammen federführend mitwirken. Insofern sie sich damit auf die Beurteilung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen in dem damaligen Zulassungsbescheid bezieht, ist festzuhalten, dass, auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung geschah. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH plant, mit ihrem bestehenden Führungsteam, insbesondere der Programmleiterin Verena Dommes und sechs weiteren Mitarbeitern, die ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätig sind, im Versorgungsgebiet und unter Nutzung von Synergien aus den bestehenden Strukturen, den Sendebetrieb vor Ort aufzubauen. Da die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH seit vielen Jahren durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann angesichts des geschilderten Konzepts davon ausgegangen werden, dass sie die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet erbringt.

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist auszuführen, dass die Erlösplanungen für die kommenden Geschäftsjahre von einer kontinuierlichen jährlichen Steigerung ihrer vornehmlich aus Werbezeitenverkäufen erzielten Erlöse ausgehen. Der vorgelegte Businessplan vermittelt den Eindruck einer sehr optimistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet: Es werden erheblich höhere Erlöse erwartet, als sie etwa die Privatradios Mostviertel GmbH & Co KG, die mit der derzeitigen Zulassungsinhaberin Arabella GmbH im gleichen Medienverbund ist und mit Mag. Struber den gleichen Geschäftsführer hat und daher von Erfahrungen aus der Veranstaltung von Rundfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgehen kann, veranschlagt. Jedoch liegt den Prognosen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein völlig anderes Programmkonzept zu Grunde, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass damit die von ihr angenommenen relativ hohen, aber nicht als gänzlich unplausibel anzusehenden Reichweiten und die sich daraus zu ergebenden Erlöse erzielt werden können. Andererseits

geht die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH – auch wenn die Kosten für die Tätigkeit des Führungsteams nicht in der Kalkulation aufscheinen, da deren Tätigkeit nach den Ausführungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Rahmen von deren Tätigkeit in anderen Versorgungsgebieten abgegolten sind – von äußerst niedrigen Personalkosten für die geplante Personalausstattung von sechs Mitarbeitern, die ausschließlich für das im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplante Programm tätig sein sollen, aus. Vor dem Hintergrund der langjährigen Erfahrungen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und ihrer – worauf sie auch verweist – stabilen wirtschaftlichen Situation hält es die KommAustria aber insgesamt für nicht ausgeschlossen, dass aus finanzieller Sicht eine dauerhafte Programmveranstaltung gewährleistet ist.

Im Ergebnis hat die KommAustria keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH.

4.5.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung von Versorgungsgebieten

Stehen – wie im gegenständlichen Verfahren – ein Antrag auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz zu einem Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, so hat die Behörde (zunächst)

anhand der Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Satz 2 PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Aus den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist ersichtlich, dass die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebiets eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann. Die beiden Möglichkeiten stellen grundsätzlich gleichwertige Alternativen dar, die Behörde hat aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Die einzelnen Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sind im Einzelfall im Sinne eines beweglichen Systems anhand der konkreten Sachverhaltsumstände gegeneinander abzuwägen. Die Förderung und die Wahrung der Meinungsvielfalt wiegt unter diesen Kriterien am schwersten (BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003).

Die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellen auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile ab, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde, ob die Übertragungskapazität überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert. Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar (vgl. VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Bei der gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G dem Wortlaut dieser Bestimmung nach, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, zwar keine Anwendung; insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 PrR-G auch bei der Ausübung des Auswahlmessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines

bestehenden Versorgungsgebietes verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen (vgl. auch VfGH vom 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu, der in § 10 Abs. 1 Z 4 ebenso wie in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben ist; die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist nach der Rechtsprechung des VfGH auch eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

4.6.1. Meinungsvielfalt

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH plant die Veranstaltung eines 24-Stunden-Hörfunkprogramms mit hohem Lokalbezug zum Versorgungsgebiet sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm im „Hot AC Format“ für eine Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen. Programmübernahmen aus anderen Versorgungsgebieten sind nicht geplant. Ziel ist es, ein echtes Lokalradio für das Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ zu werden. Zielgruppe sind somit jene Hörer/innen, die im Versorgungsgebiet wohnen bzw. pendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte soll daher ausführliche und genaue Serviceteile für dieses Versorgungsgebiet, insbesondere Verkehrsinformationen mit starkem Servicecharakter sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet darstellen. Bei dem geplanten Musikprogramm handelt es sich um „Hot Adult Contemporary Format“ (Hot AC) und konzentriert sich auf Rock- und Poptitel mit Hitqualität aus den letzten 10 bis 15 Jahren (Titel aus den aktuellen Charts, Neuerscheinungen internationaler und österreichischer Pop-Künstler, die beliebtesten und meist gewünschten Songs der letzten 15 Jahre), ergänzt durch formatkompatible coole Titel aus den 80ern und 90ern. Das Programm zielt primär auf die Zielgruppe der jungen aufstrebenden Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen aus dem Versorgungsgebiet ab.

Für das im Eventualantrag beschriebene Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gilt im Hinblick auf die Meinungsvielfalt im Wesentlichen das gleiche wie für das zu ihrem Hauptantrag unter 4.4.1 Gesagte: im gegenständlichen Versorgungsgebiet besteht schon jetzt eine relativ breite Auswahl an Adult Contemporary-Formaten verschiedener Ausprägung. Das geplante Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist ein Hot AC-Format mit Service-Charakter, das sich an Jugendliche und junge Erwachsene richtet. Insbesondere zeigt sich, dass das für den Fall der Erteilung einer Zulassung geplante Programm dem von der 88.6-Gruppe in angebotene Programmen „88.6 Der Musiksender Waldviertel“ und „88.6 Der Musiksender St. Pölten“ hinsichtlich Alterszielgruppe und Musikformat noch ähnlicher sind als das Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“. Wiederum ist festzuhalten, dass sich das Programm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG viel deutlicher vom bestehenden Angebot privater Hörfunkveranstalter abhebt und somit im Sinne der zitierten Rechtsprechung einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt erbringen kann: Das Arabella-Format der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, würde da sich die bisherige Zulassungswerberin Radio Arabella GmbH nicht mehr um eine selbständige Zulassung beworben hat, im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet von keinem privaten Rundfunkveranstalter angeboten werden. Es richtet sich daher an einen im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen sonst nicht mehr angesprochenen Personenkreis, weist im Musikprogramm so gut wie überhaupt keine Überschneidungen mit den vorhandenen Programmen privater Rundfunkveranstalter auf und wendet sich an ein deutlich älteres Publikum. Im Ergebnis gelangt die KommAustria daher zur Auffassung, dass durch das Programm der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt in dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet als durch jenes der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geleistet wird.

4.6.2. Wirtschaftlichkeit

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit kann zunächst festgehalten werden, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003). Dabei bedeutet Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung (BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Es ist daher im Hinblick auf die erreichbare Einwohnerzahl eines Versorgungsgebietes der Frage nachzugehen, ob eine eigenständige Hörfunkveranstaltung finanzierbar bzw. tragfähig wäre oder ein wirtschaftlich nachhaltiger Hörfunkbetrieb eher durch eine Erweiterung gesichert schiene. Dementsprechend verlangt § 10 Abs. 1 Z 4 letzter Satz PrR-G, dass im Falle der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gewährleistet sein muss, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 PrR-G entsprochen wird. Diese Bestimmung erhöht bei Anträgen auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, welches bestimmte technische Reichweiten unterschreitet (unter 50.000 bzw. zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern), die Anforderungen an den Nachweis eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt durch eine eigenständige Hörfunkveranstaltung und deren Finanzierbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit. Damit brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Rentabilität solch kleinräumiger Versorgungsgebiete nicht ohne Vorbehalte angenommen werden kann (vgl. hierzu BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009).

Dabei ist auch zu beachten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist, als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden oder gar unmittelbar anschließenden – Versorgungsgebietes. Eine Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten. (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Das Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ weist eine technische Reichweite von etwa 150.000 Personen auf. Die Grenze des § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G sind – wenn auch nur um 50.000 – überschritten und weist das Versorgungsgebiet damit eine Größe auf, die nach der der Bestimmung zu Grunde liegenden Wertung abstrakt gesehen nicht gegen die Neuschaffung bzw. Beibehaltung des Versorgungsgebietes „Tulln und Göttweig“ spricht. Die Wirtschaftlichkeit lässt sich letztlich jedoch nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls (Marktsituation im jeweiligen Gebiet) beurteilen (vgl. im Übrigen auch das Erkenntnis des VwGH 25.02.2012, Zl. 2011/03/0060).

Zunächst ist zu beachten, dass die bisherige Zulassungsinhaberin Radio Arabella GmbH in ihrem Erweiterungsantrag erklärt hat, bewusst von einem neuerlichen Antrag auf separate Zulassung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet Abstand zu nehmen, *„weil sich in der auslaufenden Zulassungsperiode herausgestellt hat, dass dieses Versorgungsgebiet zu klein ist, um es als eigenständiges Sendegebiet mit Ertragsabsicht bewirtschaften zu können.“* Nun bedeutet der Verzicht der Radio Arabella GmbH auf die Beantragung einer selbständigen Zulassung, eine im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G und die damit verbundene Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit in der Prognoseentscheidung (vgl. dazu etwa VwGH 25.01.2012, Zl. 2011/03/0057), schwerwiegende Entscheidung, nicht, dass ein anderer Zulassungswerber mit einem gänzlich anderen Programmkonzept, wie es die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegt hat, ein selbständiges Programm nicht wirtschaftlich erfolgreich führen veranstalten könnte. Jedoch kann die Radio Arabella GmbH auf langjährige Erfahrungen über die Erlösmöglichkeiten im gegenständlichen

Versorgungsgebiet zurückblicken, sodass dem Umstand des Verzichts auf die neuerliche Beantragung einer Zulassung ein gewisses Gewicht einzuräumen ist.

Aber auch das konkrete wirtschaftliche Konzept der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist nicht geeignet, die KommAustria davon zu überzeugen, dass die Schaffung bzw. Vergabe des Versorgungsgebiets vom Kriterium der Wirtschaftlichkeit her der Erweiterung des Versorgungsgebiets „Nördliches Mostviertel“ vorzuziehen wäre:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH geht von Erlösen im ersten Jahr der Zulassung von EUR 278.740,- aus, wobei ein Ansteigen auf EUR 502.994,- im fünften Jahr prognostiziert wird. Der für diesen Zeitraum prognostizierte gesamte Aufwand steigt von EUR 361.493,- (davon Senderkosten in der Höhe von EUR 30.600,- und Personalkosten in der Höhe von EUR 134.279,-) im ersten Jahr auf EUR 449.076,- (davon Senderkosten in der Höhe von EUR 32.478,- und Personalkosten in der Höhe von EUR 151.093,-) im fünften Jahr an.

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG erwartet aus der Bewirtschaftung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes im Wege der Erweiterung des derzeitigen Versorgungsgebietes folgendes jährliche Erträge von EUR 160.000,- und Aufwendungen von EUR 98.000,-, sodass ein positives Ergebnis von EUR 62.000,- pro Jahr erwartet wird.

Wie schon unter 4.5.3 dargestellt, vermittelt der von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegte Businessplan den Eindruck einer sehr optimistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet. Es werden erheblich höhere Erlöse erwartet, als sie etwa die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG veranschlagt. Zwar fällt das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH angestrebte Publikum weitgehend in die im Rahmen des Werbevermarktungssystem der RMS Radio Marketing Service GmbH Austria besonders relevanten Zielgruppe der 19- bis 39-jährigen; jedoch steht sie auch in einem starken Wettbewerb mit ähnlichen Formaten (vgl. oben 4.6.1), sodass auch die Reichweitenprognosen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH recht ambitioniert erscheinen. Es ist – wie schon dargestellt – nicht auszuschließen, dass das von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vorgelegte wirtschaftliche Konzept aufgehen kann; jedoch erscheint das Konzept der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, welches auf den Erfahrungen aus der Veranstaltung von Rundfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch die Arabella-Gruppe beruht und daher ein realistischeres Bild der wirtschaftlichen Situation zu Grunde legen kann und der Kostenersparnisse dadurch, dass keine Kosten durch die selbständige Programmgestaltung anfallen, eher geeignet, die dauerhafte Veranstaltung von Rundfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund spricht das Kriterium der Wirtschaftlichkeit für die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebiets „Nördliches Mostviertel“ der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG.

4.6.3. Bevölkerungsdichte

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist anzuführen, dass – wie schon unter 4.4.3 dargestellt – das gegenständliche Versorgungsgebiet, insbesondere im Bereich der Stadt St. Pölten, dicht verbaute, aber zu einem großen Teil auch gering verbaute ländliche Gebiete aufweist. Damit ähnelt es von der Bevölkerungsstruktur dem Versorgungsgebiet der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, welches eine eher ländliche Struktur aufweist, wobei im Raum St. Pölten, der jedoch nur zum Teil versorgt wird, eine dichtere Verbauung vorherrscht. Da das bestehende Versorgungsgebiet der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG eine ähnliche Struktur wie das gegenständliche aufweist, bringt das Kriterium der Bevölkerungsdichte keinen Vorteil für die Erweiterung oder die Neuschaffung.

4.6.4. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge

Wie schon oben unter 4.4.4 dargestellt, liegen sowohl das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet als auch das Versorgungsgebiet der „Nördliches Mostviertel“ der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG im Mostviertel, welches im Sinne des § 10 Abs.1 Z 4 PrR-G einen in sozialer, wirtschaftlicher als auch politischer Hinsicht einen einheitlichen Raum darstellt. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH hat im Verfahren nichts vorgebracht und sind im gegenständlichen Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung geben, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ gegenüber dem Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ einen in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht enger abzugrenzenden Bereich darstellt, sodass davon auszugehen ist, dass auf Grund der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge keinem der beiden Anträge der Vorzug zu geben ist.

4.6.5. Eigengestaltung und Lokalbezug

Im Hinblick auf das Kriterium des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen ist wiederum festzuhalten, dass das im Eventualantrag beschriebene Programm der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zur Gänze eigengestaltet ist, während die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG maximal 45 % ihres 24-Stunden Vollprogramms vom Programm „Radio Arabella 92,9“ aus Wien übernimmt und den Rest (mit Ausnahme der Weltnachrichten) eigenständig gestaltet, was auf den ersten Blick gegen die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG zu sprechen scheint. Im Sinne der schon unter 4.4.5 zitierten Rechtsprechung ist das „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – noch nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Vor diesem Hintergrund ist also wiederum zunächst der Lokalbezug im Programm zu prüfen.

Zum Kriterium des Lokalbezugs ist festzuhalten, dass beide verbliebenen Antragstellerinnen im Musikprogramm keinen besonderen Lokalbezug aufweisen. Zwar bringt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wiederum vor, mit Hilfe gezielter und professioneller Marktforschung würden die Playlists auf die konkreten Bedürfnisse der Hörer im Versorgungsgebiet abgestimmt und dadurch der Lokalbezug im Musikprogramm hergestellt werde. Jedoch stellt sie nicht dar, inwiefern sich die Präferenzen im gegenständlichen Versorgungsgebiet von jenem in ihrem bisherigen Versorgungsgebiet unterscheiden würden und welche Anpassungen sich dadurch in ihrem Programm ergeben. (siehe im Übrigen die Ausführungen unter 4.4.5).

Hinsichtlich des Wortprogrammes weist die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG in den zumindest 55 % der Sendezeit ausmachenden eigengestalteten Programmteilen einen hohen Lokal- und Regionalbezug hinsichtlich des schon derzeit versorgten nördlichen Mostviertels auf, wobei die Bezirke St. Pölten Stadt, St. Pölten-Land und Krems, die auch teilweise im gegenständlichen Versorgungsgebiet liegen, schon jetzt versorgt werden. Sowohl das eigengestaltete als auch das von „Radio Arabella 92,9“ übernommene Programm weisen einen Wortanteil von etwa 30 % auf. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH plant ebenfalls ein lokales Programm für das Versorgungsgebiet. Zielgruppe sind jene HörerInnen, die im Versorgungsgebiet wohnen bzw. pendeln. Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen ausführliche und genaue Servicemeldungen für dieses Versorgungsgebiet, insbesondere Verkehrsinformationen mit starkem Servicecharakter sowie Wetter und Veranstaltungsinformationen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet darstellen. Durch die lokale Präsenz mit einem Studio in St. Pölten soll die Zielgruppe aktiv eingebunden und somit eine emotionale Bindung geschaffen werden. Der Wortanteil soll durchschnittlich 25 % betragen.

Nach Auffassung der KommAustria beschreibt die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zwar ein Konzept, das einen hohen Lokalbezug gewährleisten soll; angesichts der äußerst knappen Personalausstattung für die Gestaltung des Wortprogrammes im Versorgungsgebiet (ein/e fixe/r Redakteur/in und ein/e freie/r Redakteur/in sowie ein/e fixe/r und ein/e freie/r Moderator/in) bei sehr niedrig angesetzten Personalkosten iHv EUR 134.279,-, welche offenbar auch die drei weiteren ausschließlich für das gegenständliche Versorgungsgebiet tätigen Mitarbeiter enthalten, scheint der beschriebene hohe Lokalanteil in dieser Form kaum realisierbar. Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG kann hingegen darauf verweisen, dass sie seit dem Programmstart am 20.10.2005 ihr derzeitiges Programm, welches auf die Region Mostviertel ausgerichtet ist, erfolgreich veranstaltet. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass von der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG eine bessere Gewähr für ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist.

4.6.6. Ergebnis

In Zusammenschau der in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Kriterien unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 1 PrR-G genannten Auswahlgrundsätzen ist, insbesondere angesichts der klaren Vorteile im Bereich der Meinungsvielfalt (insbesondere im Hinblick auf das Musikangebot) und Wirtschaftlichkeit, dem Antrag der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Nördliches Mostviertel“ stattzugeben (Spruchpunkt 1.) und auch der Eventualantrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH abzuweisen (Spruchpunkt 6.)

4.7. Befristung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „*zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung*“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten wurde das Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ um das bisherige Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern, das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ umzubenenen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich,

telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 30. April 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, z.H. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**
2. Radio Arabella GmbH, z.H. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**
3. N & C Privatrado Betriebs GmbH, z.H. LANSKY, GANZGER + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, **per RSb**
4. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.H. Höhne, in der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1040 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM **im Hause**
4. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.314/13-002

1	Name der Funkstelle	JUDENAU																																																																																																																																		
2	Standort	Raiffeisen Silo																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Arabella Mostviertel																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E00 34		48N17 20	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	186																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	46																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,4</td> <td>23,4</td> <td>23,5</td> <td>23,4</td> <td>23,4</td> <td>23,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,2</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> <td>22,3</td> <td>21,8</td> <td>21,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,3</td> <td>19,4</td> <td>18,6</td> <td>17,8</td> <td>17,1</td> <td>16,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,6</td> <td>16,4</td> <td>16,4</td> <td>16,4</td> <td>16,6</td> <td>16,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,1</td> <td>17,8</td> <td>18,6</td> <td>19,4</td> <td>20,3</td> <td>21,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,8</td> <td>22,3</td> <td>22,7</td> <td>23,0</td> <td>23,2</td> <td>23,3</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	23,4	23,4	23,5	23,4	23,4	23,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	23,2	23,0	22,7	22,3	21,8	21,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	20,3	19,4	18,6	17,8	17,1	16,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	16,6	16,4	16,4	16,4	16,6	16,8	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	17,1	17,8	18,6	19,4	20,3	21,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	21,8	22,3	22,7	23,0	23,2	23,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,4	23,4	23,5	23,4	23,4	23,3																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,2	23,0	22,7	22,3	21,8	21,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,3	19,4	18,6	17,8	17,1	16,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,6	16,4	16,4	16,4	16,6	16,8																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,1	17,8	18,6	19,4	20,3	21,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,8	22,3	22,7	23,0	23,2	23,3																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	6 hex	53 hex																																																																																																																																
	lokal	hex	hex	hex																																																																																																																																
	überregional																																																																																																																																			
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung / Ballempfang																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zu KOA 1.314/13-002

1	Name der Funkstelle	KREMS					
2	Standort	Kalorisches Kraftwerk Theiß					
3	Lizenzinhaber	Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG					
4	Senderbetreiber	Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG					
5	Sendefrequenz in MHz	107,10					
6	Programmname	Radio Arabella Mostviertel					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E42 32		48N23 37	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	190					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	100					
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,0					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,6					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	9,3	9,8	10,5	11,0	11,1	11,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	10,5	9,8	9,3	9,0	9,6	11,3
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	13,8	16,4	18,7	20,6	22,1	23,3
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	24,2	24,8	25,2	25,5	25,6	25,5
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	25,2	24,8	24,2	23,3	22,1	20,6
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	18,7	16,4	13,8	11,3	9,6	9,0
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	6 hex	53 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmmzubringung JUDENAU 99,4 MHz						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						